

**Begründung zur
Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur
Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-)
Vom 24. November 2021**

A. Allgemeines

Die Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 24. November 2021 beruht auf § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, §§ 28a, 28c Satz 3 IfSG in Verbindung mit § 11 SchAusnahmV.

Das gegenwärtige Infektionsgeschehen verbunden mit einer erheblichen Überlastung der Krankenhäuser und insbesondere der Intensivstationen haben eine weitere deutliche Verschärfung der zu ergreifenden Maßnahmen erfordert. Für Personen, die weder geimpft noch genesen sind, hat dies deutliche Kontaktbeschränkungen zur Folge. Neben weiterhin bestehenden freiwilligen Zugangsbeschränkungen in der Form von 3G, 3 G-Plus und 2G wurde überdies bei der verpflichtenden Anwendung der Beschränkungen das weitere Zugangsmodell 3G Plus, welches neben dem Impf- bzw. Genesenenstatus, zusätzlich Testungen für besonders geschützte Bereiche vorsieht.

Seit Mitte Oktober 2021 ist ein starker Anstieg der Meldefälle zu beobachten. Derzeit zeigt sich in Thüringen eine deutlich ansteigende, exponentiell wachsende Infektionsdynamik. Am 23. November 2021 liegt die 7-Tage-Inzidenz der Meldefälle in Thüringen mit 685,3 über dem Bundesdurchschnitt von 399,8. Eine Woche zuvor, am 16. November 2021, lag die 7-Tage-Inzidenz Thüringen bei 546,0 vor vier Wochen, am 26. Oktober 2021, lag der Wert bei 235,7. Dabei betrug am 24. November 2021 die Inzidenz bei drei Landkreisen mehr als 1000.

Aufgrund der seit Wochen (regional teils stark) gestiegenen Belegung mit COVID-19-Patienten und infolge der geradezu explodierenden Inzidenzen weiter stark steigenden Krankenhausbelegung mit COVID-19-Patienten ist in den nächsten Wochen mit einer weiteren Belastung der Situation im Intensivbettenbereich der Krankenhäuser zu rechnen, die sich praktisch in allen Landkreisen und kreisfreien Städten bereits jetzt höchst angespannt darstellt. Die gegenwärtige Situation auf den Intensivstationen ist durch eine extrem hohe Auslastung sowie regional drohende oder bereits eingetretene Überlastung gekennzeichnet. Überregionale Verlegungen bzw. Patientenzuweisungen finden regelmäßig statt, verbunden mit dem Aussetzen sogenannter planbarer Eingriffe durch die Kliniken. Daher wurde die bundesweite Kleeblattstruktur genutzt, um in einem geordneten Verfahren Patientenverlegungen in andere, weniger belastete Bundesländer zu ermöglichen.

Hinsichtlich des Impfstatus der Bevölkerung führt der MPK-Beschluss vom 18.22.2021 wie folgt aus:

„Trotz gewisser Erfolge der Impfkampagne sind noch immer zu viele Menschen in Deutschland ungeimpft. Dies erschwert und gefährdet eine nachhaltige, flächendeckende und langfristige Bewältigung des Infektionsgeschehens. So ist die Inzidenz bei Ungeimpften um ein Vielfaches höher als bei Geimpften. Weiterhin sind es fast ausschließlich Ungeimpfte, die mit schweren Krankheitsverläufen auf eine intensivmedizinische Versorgung angewiesen sind. Impfen ist und bleibt gerade jetzt der Weg aus dieser Pandemie. Überall dort, wo sich viele Bürgerinnen und Bürger impfen lassen, kann sich das Virus weniger leicht verbreiten. Wer geimpft ist, hat einen deutlich höheren Schutz vor einem schweren Krankheitsverlauf und schützt zugleich auch andere besser vor einer Ansteckung. Der Großteil der Bürgerinnen und Bürger in unserem Land hat sich bereits impfen lassen. Diejenigen, die bisher zögern, sollen von der Notwendigkeit eines Impfschutzes überzeugt werden. Diejenigen, die schon einen Impfschutz haben, sollen zusätzlich zeitnah eine Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten.“

Zu berücksichtigen waren insbesondere die geänderten Vorschriften des IfSG und die Beendigung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag.

Der Verordnungsentwurf beinhaltet neben den nach wie vor optionalen Zugangsbeschränkungen in den §§ 15f verpflichtend anzuwendende Beschränkungen bis hin zu 2G-Plus in besonders infektionsgefährdeten Bereichen, da auch von Geimpften und genesenen ein zwar deutlich geringeres aber noch verbleibendes Ansteckungs- und Übertragungsrisiko ausgeht, insbesondere mit zunehmenden Zeitabstand zur letzten Impfung. Im vierten Abschnitt sind temporär sehr weitgehende Maßnahmen normiert, die z.T. von der bundesrechtlich begrenzten Fortgeltung bis zum 15. Dezember erfasst oder abhängig von der Geltungsdauer des Landtagsbeschlusses vom 24. November 2021 sind. Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips sieht jedoch § 32 regionale schrittweise Öffnungen vor, soweit bei einem deeskalierenden Infektionsgeschehen auf örtlicher Ebene die entsprechenden Schwellenwerte unterschritten werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Erster Abschnitt

Allgemeine infektionsschutzrechtliche Bestimmungen

Zu § 1

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Satz 1 regelt die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m, wo immer dies möglich und zumutbar ist. Die Formulierung „wo immer möglich“ trägt dem Umstand Rechnung, dass es Situationen gibt, in denen eine Einhaltung insbesondere aufgrund tatsächlicher Verhältnisse unmöglich ist. Zugleich muss die Einhaltung auch zumutbar sein. Tatsächliche Unmöglichkeit der Einhaltung liegt etwa dann vor, wenn aufgrund der begrenzten Räumlichkeit – wie zum Beispiel in Fahrzeugen - die Einhaltung nicht möglich ist. Zumutbarkeit kann entfallen, wenn bei Begegnungsverkehr von Fußgängern auf engen Gehwegen eine Person auf die Fahrbahn ausweichen müsste und so für sich oder andere eine Gefahrenlage schaffen würde.

Zu Satz 2 und 3:

Satz 2 Nr. 1 regelt Ausnahmefälle, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden muss. Die Ausnahmen entsprechen dem Umstand, dass es sich hierbei zumeist um Gemeinschaften handelt, bei denen aus sozialen Gründen eine gegenseitige Ansteckung aufgrund der Lebensverhältnisse ohnehin kaum zu vermeiden ist. Satz 2 Nr. 2 trägt dem allgemeinen Grundsatz von Lockerungen im privaten Bereich vor dem Hintergrund stark gesunkener Infektionszahlen Rechnung. Aufgrund des sozialen Bezuges werden die Personen nach Satz 3 Haushaltsangehörigen gleichgestellt.

Zu Absatz 2:

Bei dieser Regelung handelt es sich um einen Appell an die Thüringer Bevölkerung, die physisch-sozialen Kontakte möglichst konstant zu halten und auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren. Empfohlen wird, sich nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht Personen aufzuhalten.

Durch diese Bestimmung wird an die Eigenverantwortung eines jeden Einzelnen appelliert, ohne diesbezüglich eine strenge Regelung zu treffen. Nach wie vor ist die räumliche Nähe von Personen aufgrund der Aerosolbildung durch Atmung, Sprechen, Husten, Niesen in besonderem Maße für die Verbreitung der Krankheit verantwortlich, nicht nur in geschlossenen Räumen. Es obliegt daher jedem Einzelnen, sein Verhalten an dieser Vorgabe zu orientieren.

Zu beachten sind weitergehende Kontaktbeschränkungen nach § 17 soweit diese Vorschrift zur Anwendung kommt.

Zu Absatz 3:

Zu Satz 1:

Aufgrund dessen, dass Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht selten im privaten Umfeld erfolgen, wurde in Absatz 3 eine Regelung aufgenommen, dass auch bei privaten Zusammenkünften in geschlossenen Räumen – aufgrund der erhöhten Infektionsgefahr – die Hygieneregeln umgesetzt und für eine ausreichende Belüftung gesorgt werden soll. Die ausreichende Belüftung soll die Aerosole in der Luft verringern, so die Ansteckungsgefahr minimieren und für ausreichend Frischluft im Raum sorgen.

Zu Satz 2:

In Satz 2 ist der Appell festgeschrieben, aufgrund der vorangestellten Ausführungen, die privaten Zusammenkünfte möglichst außerhalb geschlossener Räume aufgrund der geringeren Ansteckungsgefahr abzuhalten.

Der Begriff des geschlossenen Raumes ist infektionsschutzrechtlich zu verstehen.

Es handelt sich hierbei um einen Raum, der nach oben überdacht und nach mehreren Seiten abgeschlossen ist und über einen oder mehrere bestimmte Zugänge betreten werden kann. Hinsichtlich der Umschließung ist bei einer dreiseitigen Umschließung immer von einem infektionsschutzrechtlich umschlossenen Raum auszugehen, da es hier an einer mit dem freien Himmel vergleichbaren Durchlüftung regelmäßig fehlt.

In jedem Fall sind daher umschlossene Räume solche i. S. v. § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB, Wohnungen, Camping- oder Bauwagen geschlossene Werkshallen, aber auch Waggons, Container, Naturhöhlen, Bergwerke und ähnliche Räumlichkeiten. Zelte fallen unabhängig davon, ob eine dauerhafte oder fliegende Errichtung vorliegt, darunter, wenn sie mindestens an drei Seiten geschlossen und überdacht sind. Nicht darunter fallen somit bloße Überdachungen wie beispielsweise Partypavillons, ein Sonnenschutz oder eine Markise.

Zu Absatz 4:

Zu Satz 1:

Durch Absatz 4 werden Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs von den Testpflichten dieser Verordnung freigestellt. Dies gilt allerdings nur insoweit die Kinder keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1).

Zu Satz 2:

Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden, von einer Pflicht zur Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltests, der nicht älter ist als 24 Stunden oder eines negativen PCR-Tests, der nicht älter ist als 48 Stunden, ausgenommen sein.

Soweit nach der Verordnung ein negatives Testergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen ist und soweit infektionsschutzrechtliche Vorschriften des Bundes nicht entgegenstehen, sind nach Satz 2 alle asymptomatischen Schüler, die den Nachweis, dass sie in der Schule an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts teilnehmen, erbringen können, von diesem Erfordernis ausgenommen. Diese Regelung gilt aber nicht für die in § 28b Abs. 1 und 2 IfSG bundeseinheitlich normierten Bereiche, für die der Bundesgesetzgeber die zulässigen Testnachweise abschließend unter Verweisung auf die Definitionen von § 2 Nr. 6 und 7 Schutzmaßnahmenausnahmereverordnung bestimmt hat.

Zu Satz 3:

Mit Satz 3 wird klargestellt, dass durch Vorlage der Bescheinigung, die nach § 44 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO erstellt werden kann, der Nachweis nach Satz 2 ebenfalls erbracht werden kann. Dies gilt aber nicht für die in § 28b Abs. 1 und 2 IfSG geregelten Zugangsbeschränkungen. Auf die Begründung zu Satz 2 wird verwiesen. Die Vorlage anderer Nachweise – ob von Testzentren oder aus anderen Bundesländern – ist für die in dieser Verordnung geregelten Zugangsvoraussetzungen möglich.

Zu Absatz 5:

Die Regelung in Absatz 5 stellt einen besonderen Appell an die Bürger im Freistaat Thüringen dar. Bei zulässigen Aufenthalten, Zusammenkünften und Veranstaltungen sowie in Situationen mit räumlicher Enge oder vielen unbekanntem Begegnungsmöglichkeiten zwischen Personen, die nicht alle namentlich bekannt sind, soll grundsätzlich, soweit dies technisch und tatsächlich möglich ist, eine browserbasierte Webanwendung oder Applikation, insbesondere die Corona-Warn-App des Bundes, zur Kontakterfassung genutzt werden, um im Falle einer positiv getesteten Person andere Personen schnell darüber informieren zu können. Je schneller Bürger diese Information erhalten, desto geringer ist die Gefahr, dass sich viele Menschen anstecken und der Virus unbewusst weiterverbreitet wird. Die Corona-Warn-App soll mithin dabei helfen, eine erneute Ausbreitung von COVID-19 einzudämmen. Deshalb sind geeignete Webanwendungen oder Applikationen neben Hygienemaßnahmen wie Händewaschen, Abstandhalten und Alltagsmasken ein wirksames Mittel, um das Coronavirus einzudämmen, was dem Schutz und der Gesundheit der Gemeinschaft dient. Die Regelung gilt jedoch nur für solche Bereiche, für die die Kontaktnachverfolgung nach dieser Verordnung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Hinsichtlich weiterer technischer und datenschutzrechtlicher Hinweise wird auf den Link <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app/corona-warn-app-faq-1758392> verwiesen.

Zu § 2

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Absatz 1 regelt das Anwendungsverhältnis zwischen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren *Hinsichtlich weiterer* Jugendhilfe, Schulen und für den

Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 3. September 2021 (GVBl. S. 475) in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Verordnung.

Zu Satz 2:

Bei Abweichungen haben die Bestimmungen dieser Verordnung Vorrang, so dass insoweit die Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb zurücktreten.

Zu Satz 3:

Durch Satz 3 wird deklaratorisch festgestellt, dass abweichende bundesgesetzliche Regelungen des § 28b IfSG dieser Verordnung vorgehen (Art. 31 Grundgesetz).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 definiert aus Gründen der Rechtsklarheit bestimmte häufig in der Verordnung verwendete Begriffe.

Maßgeblich für die Ermittlung der Sieben-Tage-Inzidenz sind nach Nr. 2 die vom Landesamt für Verbraucherschutz ermittelten Zahlen. Diese Änderung war aufgrund des Zusammenschlusses des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach notwendig.

Nr.7 Die Begriffsbestimmung für alternative Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren ist notwendig, um eine Abgrenzung zur Polymerase-Kettenreaktion (PCR) vorzunehmen. Hierunter fallen insbesondere Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren zur patientennahen Anwendung, z. B. isothermale Amplifikationsverfahren (Loop-mediated Isothermal Amplification (LAMP) oder Nicking Enzyme Amplification Reaction (NEAR)).

Mit der Definition in Nr. 12 Buchstabe b wird klargestellt, dass auch nach Überschreitung des Zeitraums von 6 Monaten nach der Genesung eine einmalige Schutzimpfung als vollständiger Impfschutz gewertet wird. Damit wird der aktuell gültigen Empfehlung der Ständigen Impfkommision Rechnung getragen, dass bei Genesenen eine einmalige Impfung frühestens sechs Monate nach Genesung bzw. Diagnosestellung verabreicht werden sollte (Beschluss der STIKO zur 7. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung und die dazugehörige wissenschaftliche Begründung, Epid Bull 2021;25:3 -13 | DOI 10.25646/8677).

Zu Nr. 14 bis 18:

Mit dieser Verordnung werden verschiedene Zugangsbeschränkungen eingeführt, die im Wesentlichen auf den erstmals in der bis zum 24. November 2021 gültigen Verordnung normierten Optionsmodellen mit beschränktem Zugang (2G und 3G-Plus) basieren. Hierbei werden für bestimmte Einrichtungen, Veranstaltungen etc. Zugangsbeschränkungen für unterschiedliche Personengruppen normiert. Dabei ist zwischen weiterhin freiwillig (optional) wählbaren Zugangsbeschränkungen (§§ 15 f.) und für bestimmte ausgewählte und infektionsrechtlich gesondert zu erfassende Bereiche verpflichtend vorgeschriebenen Beschränkungen (§ 18) zu unterscheiden. Bei optionaler Umsetzung sind Erleichterungen hinsichtlich Mindestabstand, Maskenbenutzung oder Personenobergrenzen vorgesehen, während sich vorgeschriebene Zugangsbeschränkungen an der Freistellung von einzelnen

Schutzstandards geregelt, wenn bei den entsprechenden Veranstaltungen ausschließlich der eingegrenzte Personenkreis anwesend ist.

Die Einführung dieser Regelung basiert infektionsepidemiologisch auf den Erkenntnissen des Verordnungsgebers zu den Wirkungen der Immunisierung durch eine Impfung oder eine Genesung von einer COVID-19-Erkrankung. Kraft ihrer Immunisierung weisen Geimpfte und Genesene einen hohen individuellen Schutz vor einer Infektion und vor einem schweren Erkrankungsverlauf auf. Nach Einschätzung des RKI spielen daher Geimpfte und Genesene ungeachtet vorhandener Impfdurchbrüche keine relevante Rolle im derzeitigen Pandemiegeschehen. Demzufolge beanspruchen sie deutlich seltener als Ungeimpfte stationäre und insbesondere intensivmedizinische Kapazitäten.

Nr. 14 beschreibt die niedrigstschwellige Zugangsbeschränkung, die grundsätzlich symptomatische, ungeimpfte, nichtgenesene, nichtgetestete Personen betrifft, letztere allerdings mit der Einschränkung hinsichtlich des in § 1 Abs.4 genannten Personenkreises. Geeignete Testverfahren, die für einen Nachweis in Betracht kommen sind die nach Nr.5 bis 7. entsprechend der definierten Gültigkeit von 24 bzw. 48 Stunden. Aufgrund der vergleichsweise geringen Sensivität von Antigenschnelltests verbleibt beim 3 G Zugangsmodell aufgrund zahlreicher falsch-negativer Testnachweise ein erhebliches Restrisiko.

Die 2G-Zugangsbeschränkung nach Nr.15 beschränkt den Zugang auf Personen im Sinne von Nr. 11 und Nr. 13; auch insoweit wird das Fehlen von Symptomen nach Nr. 1 vorausgesetzt.

Bei der 2G-Plus-Zugangsbeschränkung wird für die Zugangsberechtigung auch bei Geimpften und Genesenen zusätzlich ein Test nach Nr. 5 bis 8 gefordert. Im Hinblick auf die exorbitant und sprunghaft steigenden Infektionszahlen bedarf es ausnahmsweise insbesondere bei infektionshygienisch besonders kritischen Einrichtungen, insbesondere in geschlossenen Räumen aufgrund der starken Aerosolbildung, weitergehender Maßnahmen auch iHa. Geimpfte und Genesene. Auch dieser Personenkreis kann – wenn auch in weit geringerem Maße – selbst ansteckungsgefährdet sein. Erforderlich ist der Nachweis eines Tests nach Nr. 5 bis 8 entsprechend der definierten Gültigkeit von 24 bzw. 48 Stunden. Anders als bei Nr. 14 kommt hier also auch ein Selbsttest nach Nr. 8 in Betracht.

Die 3G-Plus Zugangsbeschränkung nach Nr. 17 ähnelt der 3G-Beschränkung wonach auch Nichtgeimpfte bzw. Nichtgenesene zugangsberechtigt sind, sofern sie ein negatives Testergebnis vorweisen können. Verlangt wird aber hier ein PCR-Test (Nr. 6) oder ein Test mit alternativem Nukleinsäure- Amplifikationsverfahren (Nr. 7), welcher gegenüber Antigenschnelltests eine signifikant höhere Genauigkeit aufweist. Je nach den Besonderheiten der jeweiligen Testverfahren ist die Gültigkeitsdauer in Nr. a und b auf 48 bzw. 24 Stunden begrenzt. Der Personenkreis nach § 13 Abs. 2 ist wie beim 2G-Modell von der Beschränkung nicht erfasst.

Nr. 18 stellt den Oberbegriff Zugangsbeschränkung klar.

Zu § 3

Zu Absatz 1:

Absatz 1 normiert den Geltungsbereich der allgemeinen Infektionsschutzregeln. Dieser betrifft zum einen öffentliche Veranstaltungen unabhängig davon, ob frei oder gegen Entgelt

zugänglich, ob unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen. Des Weiteren stellt Satz 1 klar, dass die Infektionsschutzregeln für Geschäfte, Betriebe und kulturelle Einrichtungen gelten. Kulturelle Einrichtungen sind etwa Museen, Theater, Konzerthäuser, Kinos, Galerien etc. unabhängig, ob öffentlich-rechtlich oder privat. Nicht umfasst sind sonstige Einrichtungen, insbesondere aus dem Gesundheitsbereich. Für diese sieht das Infektionsschutzgesetz in § 23 Abs. 3 und Abs. 5 gesonderte Verpflichtungen zur Infektionshygiene bzw. zur Aufstellung von Hygieneplänen vor. Sonstige Einrichtungen, insbesondere Behörden, Ämter etc., verfügen über ein funktionierendes Hygienemanagement, so dass eine gesonderte Aufnahme an dieser Stelle nicht notwendig erscheint.

Erforderlich ist in all diesen Fällen das Vorhandensein von Publikumsverkehr. Grund ist, dass das ständige Kommen und Gehen unbekannter Personengruppen in besonderer Weise eine Verbreitung der Pandemie begünstigt, verbunden mit dem Risiko mangelnder Nachverfolgungsmöglichkeiten. Dieser ist dann gegeben, wenn Außenstehende, wie Kunden und Besucher, Zugang zu einem bestimmten Bereich der Einrichtung (nicht der gesamten Einrichtung) haben. Somit handelt es sich nicht schon dann um Publikumsverkehr, wenn ein einzelner Besucher eine Einrichtung kurzfristig betritt. Vielmehr muss die Einrichtung darauf ausgelegt sein, dass sie regelmäßig von Externen betreten wird. Unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Verordnung kann für solche Fälle ein Vergleich mit der tatsächlichen Praxis von Behörden gezogen werden. Diese können im Einzelfall nach telefonischer oder schriftlicher Vereinbarung eines Termins aufgesucht werden, wobei der entsprechende Besucher sich nicht frei in dem Verwaltungsgebäude bewegen darf und die allgemein benannten Hygienevorschriften, wie der Abstand von 1,50 m zu anderen Personen und die Zurverfügungstellung von Handdesinfektionsmitteln einzuhalten sind.

Handelt es sich um eine Einrichtung, welche nur Besucher empfängt, bei denen zuvor ein Besuchstermin mit gleichzeitiger Hinterlegung von Adresse oder Telefonnummer, Datum und Uhrzeit vereinbart wurde, handelt es sich ebenfalls nicht um Publikumsverkehr im infektionsschutzrechtlichen Sinne, da eine Kontaktverfolgung in diesen Fällen ohnehin gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere auch Dienstleistungsbetriebe wie Versicherungen, Kanzleien, Banken, bei denen der jeweilige Kunde etwa durch die Geschäftsbeziehung bekannt ist. Nur gelegentliches Aufsuchen der Einrichtung durch einzelne Personen oder eine Personengruppe stellt daher keinen Publikumsverkehr dar, der die Einrichtung entsprechend verpflichtet.

Der Begriff Betriebe ist weit auszulegen und umfasst Unternehmen, Fabriken, Firmen und Handwerksbetriebe.

Geschäfte sind Einzelhandelsgeschäfte, Ladengeschäfte und Hofläden.

Wohnheime sind besondere Einrichtungen, die der Unterbringung eines bestimmten Personenkreises dienen. Beispiele sind Studentenwohnheime, Obdachlosenunterkünfte, Asylbewerberheime. Sammel- und Gemeinschaftsunterkünfte dienen der gemeinsamen Unterbringung von Saisonarbeitskräften, Erntehelfern, Werksarbeitskräften und vergleichbaren arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten beispielsweise in der Landwirtschaft, der Fleischproduktion und dergleichen. In diesen Fällen ist das Merkmal Publikumsverkehr nicht erforderlich, da bereits die Art der Unterbringung infektionsschutzrechtliche Risiken birgt. Satz 2 stellt mithin klar, dass die Infektionsschutzregeln auch für Wohnheime, Sammel- oder Gemeinschaftsunterkünfte gelten, unabhängig vom Merkmal des (dort in der Regel nicht oder kaum vorhandenen) Publikumsverkehrs.

Zudem ist in den Fällen nach Satz 1 ein Infektionsschutzkonzept nach den Vorgaben dieser Verordnung (§ 5 Abs. 1) zu erstellen.

Unberührt bleiben weitergehende Verpflichtungen für Einrichtungen nach § 36 IfSG.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt Vorgaben, die die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 zum Zwecke des Infektionsschutzes insbesondere für Personal, Kunden, Nutzer, Besucher, Bewohner und Gäste einzuhalten und umzusetzen hat. Eine beispielhafte Aufzählung nennt verschiedene Möglichkeiten geeigneter Maßnahmen.

Zu Absatz 3:

Es erfolgt eine Aufzählung welche zusätzlichen - zu denen nach Absatz 2 Satz 1, 3 und 4 - Maßnahmen durch die verantwortliche Person sicherzustellen sind.

Da Bewohner von Wohnheimen, Sammel- oder Gemeinschaftsunterkünften diese auch weiterhin mangels einer Alternative zur Unterbringung nutzen müssen, ist ihnen dies abweichend von Satz 1 Nr. 1 auch dann gestattet, wenn sie Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift regelt die Kontaktdatenerfassung zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung. Für die Erfassung der Kontaktdaten ist die Person nach § 5 Abs. 2 verantwortlich. Diese Verantwortung kann auf einen Beauftragten delegiert werden (Unterauftragsverhältnisse).

Die Regelung gilt für alle Bereiche, für welche diese Verordnung eine Kontaktnachverfolgung vorschreibt.

Zu Satz 1:

Satz 1 regelt, welche Daten aufgenommen werden sollen. Die Angaben zu den Nummern 1 bis 3 sind obligatorisch; ob bezüglich Nummer 2 die Telefonnummer oder die Adresse oder beides angegeben wird, kann der Gast selbst frei entscheiden. Datum, Beginn und Ende des Besuches nach Nummer 3 bezieht auch die Angabe der Uhrzeit mit ein.

Zu Satz 2:

Satz 2 regelt, in welcher Art und Weise und für welche Dauer die Daten, bis zur datenschutzgerechten Löschung oder Vernichtung, aufbewahrt werden dürfen. Die Aufbewahrungsfrist nach Nummer 1 berücksichtigt den medizinisch angezeigten Zeitraum, in welchem beurteilt werden kann, ob eine Infektion vorliegt zuzüglich eines angemessenen Zeitraumes, der für die Nachverfolgung durch die zuständige Behörde notwendig ist. Demgemäß sind die Kontaktdaten gemäß Nummer 4 danach unverzüglich zu löschen (Art. 17 Abs. 1 lit. a DS.GVO). Der Verantwortliche hat geeignete Maßnahmen zu treffen, dass Dritte, insbesondere Gäste und Besucher, keine Kenntnis von den Kontaktdaten anderer erhalten. Geeignet erscheinen etwa gesonderte Vordrucke für jeden Gast, die das Personal nach dem Ausfüllen an sich nimmt. Bei der Verwendung schriftlicher Listen sind zuvor gemachte Einträge in geeigneter Weise für den nächsten Gast durch Abdeckungen o. ä. zu verbergen. Die Führung von elektronischen Listen ist über das jeweilige Reservierungs- und Bestellsystem möglich, soweit die notwendigen Kontaktdaten so erfasst werden können. Nicht erforderlich ist die Erfassung von Behördenvertretern, die zur Vornahme amtlicher Tätigkeiten, Kontrollzwecken oder anderen öffentlich-rechtlichen Aufgaben erscheinen, da dies in ausreichender Weise anderweitig dokumentiert ist (z. B. Polizeivollzugsbeamte, Vertreter des Gesundheitsamtes, Rettungsdienst o. ä.). Nach Nummer 3 sind die Kontaktdaten für die

zuständige Behörde nach § 2 Abs. 3 ThürlfSGZustVO vorzuhalten oder auf Anforderung zu übermitteln.

Zu Satz 3:

Satz 3 bestimmt, dass die Daten nur zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden dürfen. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken, mithin eine Zweckänderung, ist kategorisch ausgeschlossen.

Zu Satz 4:

Satz 4 regelt, dass die Verarbeitung der Kontaktdaten durch browserbasierte Webanwendungen oder Applikationen erfolgen soll. Die Regelung bezweckt damit eine stärkere Fokussierung auf die Anwendung webbasierter Browser- oder Applikationslösungen. Die Nichtanwendung solcher IT-Anwendungen bedarf daher der Geltendmachung nachvollziehbarer Gründe, etwa unverhältnismäßig hohe Kosten, entsprechender organisatorischer Aufwand oder fehlender Netzabdeckung.

Zu Satz 5:

Satz 5 schreibt vor, dass parallel zur webbasierten Datenerfassung auch eine analoge Möglichkeit etwa in Schriftform durch Zettel o.ä. bestehen muss. Dies ist notwendig um nicht bestimmte Personengruppen aufgrund ausschließlicher webbasierten Datenerfassung von vornherein auszuschließen (z. B. Personen ohne mobile Endgeräte wie Smartphones) und eine Teilhabe zu ermöglichen.

Zu Satz 6:

Satz 6 stellt klar, dass im Weigerungsfall der Gast nicht bedient werden darf und ein Aufenthalt sofort zu beenden ist, nötigenfalls unter Zuhilfenahme der Polizei. Bei Veranstaltungen, Dienstleistungen oder in Einrichtungen ist in diesem Fall der Zutritt zu verwehren bzw. der Betroffene zum Verlassen aufzufordern.

Zu Satz 7:

In Satz 7 wird klargestellt, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung einschließlich bundes- und landesrechtlicher Regelungen neben den Regelungen dieser Verordnung Gültigkeit besitzen.

Zu § 4

In öffentlichen und nichtöffentlichen frei oder gegen Entgelt zugänglichen Bereichen mit Publikumsverkehr gelten neben den allgemeinen zusätzlich die besonderen Infektionsschutzregeln. In der Aufzählung sind verschiedene Maßnahmen genannt, die insbesondere in Bereichen mit Publikumsverkehr Kontakte vermeiden sollen.

Zu Nummer 1:

Nach Nummer 1 sollen anwesende Personen (z. B. Kunden, Besucher und sonstiges Publikum) optisch durch Aushänge und akustisch durch Durchsagen (letzteres in Abhängigkeit technischer Möglichkeiten und der Größe und Beschaffenheit der Einrichtung) über die

allgemeinen Infektionsschutzregeln nach § 3 informiert werden. Die immer wiederkehrenden Erinnerungen werden so zum festen Bestandteil der Verhaltensgewohnheiten der Menschen.

Zu Nummer 2:

Aufgrund der Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierten Gesichtsmaske u.a. in Geschäften des Einzelhandels, darf nach Nummer 2 Personen, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, kein Zugang gewährt werden. Personen, die sich bereits im Raum befinden und der Verpflichtung nicht nachkommen, sind aufzufordern unverzüglich eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden, andernfalls ist ein weiterer Aufenthalt zu verwehren; nötigenfalls wäre die Polizei hinzuzuziehen.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 bestimmt, dass durch z. B. Abstandsmarkierungen auf dem Boden ein zu dichtes Aufdrücken und die Unterschreitung des Mindestabstandes in solchen Bereichen in denen es üblicherweise zu Ansammlungen kommen kann (Zugangs, Abgangs- und Wartebereiche) verhindert werden soll.

Zu Nummer 4:

Ergänzend zu Nummer 3 bestimmt Nummer 4, dass durch weitere geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere im Eingangsbereich (z. B. Einweiser, Kontrolle von qualifizierten Gesichtsmasken) und an den Kassen (Öffnung in Abhängigkeit des jeweiligen Andrangs) Zusammenballungen verhindert werden sollen.

Zu Nummer 5:

Nummer 5 schreibt die konsequente Überwachung hinsichtlich der Beachtung der Infektionsschutzregeln vor. Zuwiderhandlungen sind unter Nutzung der rechtlichen Möglichkeiten des Hausrechts zu unterbinden.

Zu § 5

Zu Absatz 1:

Jede verantwortliche Person ist verpflichtet, durch ein individuell angepasstes schriftliches Infektionsschutzkonzept die Einhaltung der Infektionsschutzregeln, welche durch diese Verordnung festgeschrieben sind, zu konkretisieren und zu dokumentieren.

Dafür ist es erforderlich, die spezifischen Gefährdungen in der jeweiligen Branche und in der jeweiligen Einrichtung bzw. bei den einzelnen Zusammenkünften oder Veranstaltungen zu kennen. Im Ergebnis werden die erforderlichen Maßnahmen angeleitet und sind umzusetzen. Die Dokumentation eines Infektionsschutzkonzeptes ist dabei einerseits ein wichtiges Instrument für die Umsetzung, zur Bekanntmachung und bei der Information und Belehrung der Beschäftigten, Kunden oder Teilnehmer. Zum anderen ermöglicht das dokumentierte Infektionsschutzkonzept der zuständigen Vollzugsbehörde die Überprüfung, ob die Verantwortlichen die Verpflichtungen dieser Verordnung umsetzen. Die Vorlage eines Dauerschutzkonzeptes ist zulässig, sofern es sich um wiederkehrende bzw. wiederholt auftretende Zusammenkünfte handelt, die insbesondere hinsichtlich des Ortes, der Anzahl von Personen und des organisatorischen Ablaufs als gleichartig anzusehen sind.

Zu Absatz 2:

Die Bestimmung nennt die im jeweiligen Betrieb oder der jeweiligen Einrichtung verantwortlichen Personen unter beispielhafter Aufzählung bestimmter Funktionsträger. Das Spektrum ist verhältnismäßig weit, da eine Fülle unterschiedlich organisierter Betriebe oder Einrichtungen betroffen sind.

Zu Absatz 3:

Geregelt wird der Mindestinhalt eines Infektionsschutzkonzeptes. Neben der Nennung der verantwortlichen Person (Nummer 1) erfordern die Nummern 2 und 3 Angaben zur Größe der Gebäude und Grundstücksflächen unter freiem Himmel. Nummer 4 und 5 sollen Ausstattung und Maßnahmen zur Gewährleistung und Nachprüfbarkeit einer ordnungsgemäßen Luftzufuhr beschreiben. Nummer 6 und 7 schreiben die Darlegung von Maßnahmen vor, die die grundsätzlichen Infektionsschutzregeln wie Einhaltung des Mindestabstandes und die Begrenzung und Regelung des Publikumsverkehrs zur Vermeidung von Ansammlungen gewährleisten müssen. Nummer 9 nimmt Bezug auf den Arbeitnehmerschutz im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes. Soweit diese Verordnung als zusätzliche Maßnahme die tagesaktuelle Durchführung von Antigenschnelltests oder von Selbsttests nach § 10 Abs. 1 vorschreibt, ist dies ebenfalls im Infektionsschutzkonzept zu dokumentieren.

Zu Absatz 4:

Durch Absatz 4 wird der obersten Gesundheitsbehörde oder den obersten Landesbehörden jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde, vorbehalten, weitere Festlegungen zur Ausgestaltung der Infektionsschutzkonzepte für geeignete Fallgruppen, durch Musterschutzkonzepte vorzugeben. Eine Verpflichtung zur Erstellung von Musterschutzkonzepten ist durch diese Regelung nicht gegeben. Die Hinweise werden auf der angegebenen Internetseite veröffentlicht.

Zu § 6

Grundsätzlich bezweckt die Verwendung einer einfachen Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierten Gesichtsmaske vorrangig die Vermeidung der Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anderer Personen als dem Träger selbst. Durch die Verwendung soll insbesondere eine Tröpfcheninfektion durch Husten, Niesen oder Sprechen vermieden werden. In gewissem Umfang wird die einfache Mund-Nasen-Bedeckung oder eher noch die qualifizierte Gesichtsmaske allerdings auch einer Eigeninfektion entgegenwirken.

Zu Absatz 1:

Die Regelung bestimmt die Beschaffenheit der Mund-Nasen-Bedeckung.

Zu Absatz 2:

Das gegenwärtige Stadium der Pandemie ist vor allem gekennzeichnet durch das verstärkte Auftreten von Virusvarianten, die eine deutlich höhere Ansteckungsgefahr mit sich gebracht haben. Unklar ist gegenwärtig noch immer, ob bestimmte Mutationen auch einen schwereren Krankheitsverlauf und eine höhere Sterblichkeit innerhalb bestimmter Personengruppen hervorrufen. Das Verwenden einer Mund-Nasen-Bedeckung hat sich in der Pandemie als

besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Gerade vor dem Hintergrund der besonders ansteckenden Mutationen, weisen bestimmte Gesichtsmasken (sog. medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken ohne Ausatemventil mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2-Masken) eine höhere Schutzwirkung auf als die sog. Mund-Nasen-Bedeckungen, die keiner Normierung und Qualitätsuntersuchung im Hinblick auf ihre Wirkung unterliegen. Aufgrund ihres mangelhaften Fremdschutzes werden Masken mit Ausatemventil ausgeschlossen.

Eine Auflistung zulässiger qualifizierter Gesichtsmasken werden auf der Internetseite des für Gesundheit zuständigen Ministeriums veröffentlicht. So kann eine ständige Aktualisierung der Auflistung erfolgen und gewährleistet werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt, dass in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder bei denen Publikumsverkehr besteht, eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 zu verwenden ist. Diese Verpflichtung gilt nach Satz 2 nicht in Nassbereichen, d.h. nicht in Duschräumen oder Schwimmbecken der jeweiligen Einrichtungen und auch nicht während einer sportlichen Betätigung z.B. im Fitnessstudio. Im Sanitärbereich wie z.B. im WC ist dagegen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.

Zu Absatz 3:

Zu Satz 1:

Satz 1 regelt, in welchen Situationen Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr anstatt einer Mund-Nasen-Bedeckung eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden haben. In der Regel handelt es sich dabei um Situationen in geschlossenen Räumen, bei denen zusätzlich durch Zusammenkommen von nicht unerheblichen Personenmehrheiten ein erhöhter Infektionsschutz erforderlich ist. Die Festlegung auf das sechste Lebensjahr resultiert aus der Neuregelung von § 28b Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 IfSG), wonach diese Altersgrenze im öffentlichen Personennahverkehr (Satz 1 Nr. 5) bundesrechtlich vorgeschrieben ist. Mittlerweile werden Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar, Abs. 2 Satz 1 Nr.2) und medizinische Gesichtsmaske (Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) auch für Kinder angeboten. Angesichts des starken Infektionsgeschehens in Thüringen und des derzeit fehlenden Impfschutzes bei Kindern erschien es sachgerecht, diese Altersgrenze bei allen Bereichen nach Absatz 3 Satz 1 einzuführen.

Durch Satz 2 Halbsatz 2 wird festgelegt, dass auch an dieser Stelle eine Ausnahme von der Verpflichtung z. B. bei einer sportlichen Betätigung oder in Nassbereichen gilt.

Zu Satz 2:

Satz 2 nimmt Kinder ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bzw. ausnahmsweise Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr von der Regelung zur Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske aus. Diese haben jedoch - sofern das Verwenden einer qualifizierten Gesichtsmaske vorgeschrieben ist - eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 beinhaltet eine Appellfunktion bei Aufenthalten in geschlossenen Räumen aufgrund der erhöhten Infektionsgefahr bei engerem und länger andauerndem Kontakt eine qualifizierte Gesichtsmaske aufgrund deren erhöhter Schutzwirkung, zu verwenden.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 enthält Ausnahmen von der Verpflichtung zur Verwendung einer einfachen Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske für bestimmte Personengruppen.

Zu Nummer 1:

Nach Nummer 1 sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr von der Verpflichtung ausgenommen. Grund für diese Ausnahme ist, dass bei Kleinkindern das korrekte Verwenden rein praktisch nicht gewährleistet werden kann. Da im Schulbereich das Verwenden in den Pausen vorgeschrieben werden kann, ist die gewählte Altersgrenze auf das Alter bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr bzw. bis Schuleintritt sachgerecht.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 erfasst Personen, die wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen keine einfache Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierte Gesichtsmaske verwenden können. Dabei ist ein Zusammenhang zwischen den genannten Gründen und einer möglichen Beeinträchtigung durch das Verwenden erforderlich; Daher genügt eine Behinderung, die nicht im Zusammenhang mit der Verwendung steht, nicht, um sich auf den Ausnahmetatbestand berufen zu können. Die Ausnahme von der Verwendungspflicht ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Dies kann z. B. durch das Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses, eine Ausnahmegenehmigung der für den jeweiligen Ausnahmetatbestand zuständigen Behörde oder einer glaubhaften Darlegung der Hinderungsgründe geschehen.

Zu Nummer 3:

Klargestellt im Zusammenhang mit Nummer 2 wird, dass insbesondere Gehörlose und Schwerhörige nebst ihrer jeweiligen Begleitperson von der Tragepflicht freigestellt sind, da eine ohnehin eingeschränkte Kommunikation bei diesem Personenkreis durch Gesichtsmasken erheblich beeinträchtigt bzw. gänzlich unmöglich ist.

Zu Absatz 6:

An dieser Stelle wird geregelt, dass die einfache Mund-Nasen-Bedeckung und die qualifizierte Gesichtsmaske eng anliegen, gut sitzen und vor allem aber Mund und Nase bedecken soll, da nur so der Infektionsschutz gewährleistet werden kann.

Zu Absatz 7:

Dieser Absatz stellt klar, dass die Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen oder qualifizierten Gesichtsmasken etwa mit bedruckten verfassungsfeindlichen Symbolen die gegen strafrechtliche oder vereinsrechtliche Vorschriften verstoßen, nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet werden können.

Zu Absatz 8:

Gemäß § 2 Abs. 2 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1) sind geeignete technische oder wenn diese nicht ausreichend sind, organisatorische Schutzmaßnahmen zu treffen. Erst wenn technische und organisatorische Maßnahmen nicht ausreichen, müssen persönliche Schutzmaßnahmen, wie das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS) umgesetzt werden. Der Arbeitgeber hat den MNS bereitzustellen und die Arbeitnehmer haben diesen zu tragen.

Konkret heißt das, dass in Betrieben und Einrichtungen, z. B. im Einzelhandel durch Abtrennungen im Kassenbereich, durch Lüften, durch Hygienekonzepte (z.B. Desinfektionsspender), durch das Einhalten der Abstandsregel und das Tragen von qualifizierten Gesichtsmasken durch die Kunden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten umgesetzt werden können.

Die Verwendung des Mund-Nasen-Schutzes durch das Personal ergibt sich dementsprechend aus dem Arbeitsschutzrecht und kann als Maßnahme im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung festgelegt werden, wenn keine technische oder organisatorische Maßnahme wirkungsvoll umgesetzt werden kann. Eine pauschale Forderung zum Tragen von MNS durch Beschäftigte über einen längeren Zeitraum ggf. über mehrere Stunden (8 Stunden...) hinweg würde dagegen eine belastende Maßnahme im Sinne des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bedeuten, die nur Anwendung finden darf, wenn alle anderen Maßnahmen nicht ausreichen. In Abs. 8 wird auf den § 2 Abs. 2 Corona-ArbSchV Bezug genommen.

Zu § 7

Auch § 7 wurde an die neugefasste SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1) angepasst (vgl. hierzu die Ausführungen zu § 6 Abs. 8).

Die Gewährung der Ausführung von Tätigkeiten in einer Wohnung nach § 28b Abs.4 IfSG gehört weiterhin zu einer der wichtigsten Maßnahmen der Kontaktreduzierung am Arbeitsplatz.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt die Erforderlichkeit infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, bei Mitarbeitervertretungen und Betriebsveranstaltungen. Aufgrund der Bedeutung dieser Bereiche für ein funktionierendes Gemeinwesen bzw. die Versorgung der Bevölkerung und weil diese keinen Beschränkungen unterliegen, ist hier der Infektionsschutz von besonderer Bedeutung.

Zu Satz 1:

§ 3 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 sowie § 4 gelten für die folgenden Bereiche:

Zu Nummer 1:

Nummer 1 bezieht sich auf alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, einschließlich Aus-, Fort- und Weiterbildung. Erfasst sind damit auch Sitzungen und Beratungen von Hochschulgremien oder Dienstberatungen der Hochschulverwaltung. Die weite Gestaltung der Vorschrift bezieht sich auch auf Vorlesungen, Seminare, Übungen, Prüfungen und sonstige Lehrveranstaltungen von Hochschulen und öffentlich-rechtlichen Dienststellen.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 erfasst über die Nummer 1 hinaus insbesondere Sitzungen von Gemeinde- und Stadträten sowie von Kreistagen.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 erfasst sämtliche Diensthandlungen im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in Thüringen (auf allen wahlrechtlichen Ebenen). Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat im Urteil VerfGH 18/20 vom 1. März 2021, Seite 59, ausgeführt, dass weder Gesundheitsbehörden noch infektionsschutzrechtlicher Verordnungsgeber in die rechtsstaatlichen Kompetenzen anderer Verfassungsorgane eingreifen dürfen, Landtag und Verfassungsgerichtshof sind explizit genannt. Der Hof stellte auch klar, dass es Gesundheitsbehörden und infektionsschutzrechtlichem Verordnungsgeber nicht erlaubt ist, in das Wahlrecht nach Art. 46 Thüringer Verfassung einzugreifen. Diese Erwägungen gelten jedoch nicht für Kommunalwahlen. Im Zusammenhang mit Kommunalwahlen erscheint dies vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung nicht zwingend, da Kommunalwahlen nicht explizit mit genannt wurden.

Zu Nummer 4:

Nummer 4 umfasst Sitzungen und Beratungen einerseits im Bereich der Mitarbeitervertretungen, andererseits bei den mit diesen im untrennbaren Zusammenhang stehenden Gewerkschaften. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass aufgrund ihrer Aufgabenstellung die Veranstaltungen der Mitarbeitervertretungen nicht ohne weiteres sonstigen betrieblichen Veranstaltungen i. S. v. Nummer 1 oder Nummer 5 zugeordnet werden können.

Zu Nummer 5:

Nummer 5 ist ebenfalls sehr weit gefasst und betrifft sämtliche beruflichen oder betrieblichen Veranstaltungen von Firmen, Unternehmen, Kanzleien, Büros etc. im privatrechtlichen Bereich.

Zu Satz 2:

Durch die Regelung des Satzes 2 wird nochmals klargestellt, dass auf die Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes nach § 5 verzichtet wird. Auch besteht keine Pflicht der Erfassung von Kontaktdaten, da der Teilnehmerkreis bei den vorbezeichneten Zusammenkünften regelmäßig bekannt ist und ohnehin erfasst wird. Es handelt sich hierbei um Veranstaltungen im Bereich des öffentlichen Dienstes sowie beruflicher und betrieblicher Art. In diesen Bereichen existieren durchweg Infektionsschutzkonzepte, welche die ganze Einrichtung oder den Betrieb betreffen, so dass spezielle Konzepte für konkrete Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben dieser Behörden und Betriebe stehen, nicht zusätzlich erforderlich sind.

Zu § 9

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird definiert, welche Personen als ansteckungsverdächtig im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG gelten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 definiert den Personenkreis der Krankheitsverdächtigen nach § 2 Nr. 5 IfSG.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Verpflichtungen und Verhaltensweisen der in Absatz 1 definierten ansteckungsverdächtigen Personen, nach dem der betroffenen Person der Umstand, ansteckungsverdächtig zu sein, bekannt geworden ist. In Satz 1 Ziffer 4 wird geregelt, dass ein Testnachweis, welcher zur Beendigung der Quarantäne führt („Freitestung“), dem zuständigen Gesundheitsamt unaufgefordert vorzulegen ist. Zudem wird klargestellt, dass entsprechende Testnachweise nur von infektionsschutzrechtlich befugten Dritten ausgestellt werden dürfen. Als infektionsschutzrechtlich befugte Dritte gelten die Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1, 2 Satz 1 TestV. In Satz 2 wird klargestellt, dass die Absonderungsverpflichtungen auch für Ausscheider im Sinne des § 2 Nr.6 IfSG, also asymptomatische SARS-CoV-2-Infizierte, sowie Kranke im Sinne des § 2 Nr.4 IfSG (SARS-CoV-2-Infizierte mit Symptomatik) gelten, solange die zuständige untere Gesundheitsbehörde noch keine Absonderung angeordnet hat.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 ist ein Ausnahmetatbestand für den Fall, dass eine nach Absatz 3 Nr. 1 zur Absonderung verpflichtete Person, welche Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person nach Absatz 1 Nr. 1 hatte, normiert.

Demgemäß besteht für asymptomatische (also solche, bei denen keine Symptome nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 vorliegen) Geimpfte und asymptomatische Genesene im Sinne dieser Verordnung, mit Ausnahme von Patientinnen und Patienten in medizinischen Einrichtungen für die Dauer des Aufenthaltes, keine Pflicht zur Absonderung. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, Geimpfte und Genesene dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses gleichzustellen. Diese Regelung trägt § 6 der Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung Rechnung und gilt für alle unmittelbar in dieser Verordnung und in Allgemeinverfügungen der Gesundheitsbehörden ausgelösten Absonderungen (§ 2 Nr. 8 Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung). Die Gesundheitsbehörden können aber ausnahmsweise auch dann Absonderungen als Einzelmaßnahme gegenüber asymptomatischen geimpften und genesenen Personen anordnen, wenn diese Kontakt zu einer mit einer Virusvariante infizierten Person hatten, bei der relevante Gesichtspunkte vorliegen oder noch ungewiss ist, ob die zugelassenen Impfstoffe oder eine vorherige Infektion keinen oder nur eingeschränkten Schutz gegenüber dieser Virusvariante aufweisen. Die Einreiseverordnung trifft im Übrigen eine spezielle dieser Verordnung vorgehende Regelung für die Einreise aus Virusvariantengebieten.

Die Ausnahmen wurden für vollständig Geimpfte sowie Personen mit nachweislich durchgemachter SARS-CoV-2-Infektion (Genesene) vorgesehen, da bei diesen gemäß aktuellem Stand der Wissenschaft von einer weitgehenden Immunität und deutlichen Reduktion der Ansteckungsfähigkeit im Falle von (sehr seltenen) Erst- bzw. Reinfektionen auszugehen ist.

Gleiches gilt für Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 erkrankten Personen in Einrichtungen der Pflege oder des Gesundheitswesens behandelt oder gepflegt

haben und nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts nicht als ansteckungsverdächtig eingestuft werden.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 ermöglicht in bestimmten notwendigen Ausnahmefällen die Unterbrechung der Verpflichtung zur Absonderung.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 regelt wichtige Fallgruppen, in denen es unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zweckdienlich erscheint, die Verpflichtung zur Absonderung unmittelbar durch eine entsprechende Regelung in der Verordnung zu beenden, ohne dass es weiterer Zwischenschritte wie z. B. einer behördlichen Anordnung bedarf.

Absatz 7:

Satz 1 greift die frühere Bestimmung des Absatzes 5 Satz 2 auf, wonach die grundsätzliche Absonderungspflicht für Kontaktpersonen (Absatz 1 Nr.1) oder Personen bei denen ein Antigenschnelltest nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ein positives Ergebnis aufweist (Absatz 1 Nr. 2) bei einem frühestens am fünften Tag durchgeführten PCR Test oder am siebten Tag durchgeführter Antigenschnelltest mit jeweils negativem Ergebnis endet. Satz 2 bestimmt in den Fällen, in welchen eine Absonderungspflicht durch die zuständige Behörde angeordnet wurde, dass nach Durchführung der Tests im Sinne von Satz 1, die Absonderungspflicht erst nach Übermittlung des Testergebnisses an die zuständige Behörde endet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in Fällen, in denen seitens der Behörde selbst die Absonderung angeordnet wurde, diese zuvor Kenntnis erlangen muss, wenn die Absonderung durch entsprechende Testergebnisse verkürzt werden soll. Danach hat die Behörde nach Satz 3 die Möglichkeit, entgegen der Rechtsfolge nach Satz 1 eine abweichende Anordnung (Verlängerung der Absonderung) zu treffen; dies gilt jedoch nur in besonders zu begründenden Einzelfällen, wobei die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement in der jeweils aktuell geltenden Fassung zu beachten sind. Sofern der Behörde im Falle des Satzes 1 der Sachverhalt nachträglich bekannt wird, kann sie aufgrund von Absatz 6 Nr.1 b) zweiter Halbsatz eine abweichende Entscheidung treffen. In diesem Falle sind hinsichtlich der Begründung die gleichen materiellen Erwägungen zu treffen wie in Satz 3.

Absatz 8:

Zu Satz 1:

Satz 1, der im Wesentlichen aufgrund der besonderen Verordnungsermächtigung in § 15 Abs. 3 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 2 IfSG, § 7 Abs. 1 Nr. 1 ThürIfSGZustVO erlassen wurde, ergänzt die bundesgesetzlichen Meldepflichten nach den §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t) und Satz 2, 8 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 8 oder § 9 Abs. 1 bis 3 Satz 1 IfSG durch zusätzliche landesrechtliche Meldepflichten gegenüber den Gesundheitsämtern als den nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO zuständigen Behörden und schließt so sonst mögliche Lücken im bisherigen Meldesystem. Dadurch soll verhindert werden, dass in bundesrechtlich nicht meldepflichtigen Fallgestaltungen das Gesundheitsamt von positiven Antigenschnelltestungen keine oder nur zufällige Kenntnis erlangt. Beispielsweise sind in Einrichtungen der Altenpflege die testenden Mitarbeiter der Einrichtung oder auch sonstige testende Personen (externe Dienstleister oder Angehörige der Bundeswehr), die im Rahmen der Eingangskontrolle nach

dieser Verordnung die Besucher (schnell)testen, nunmehr rechtlich jedenfalls verpflichtet, positive Ergebnisse an die Gesundheitsämter zu melden. Entsprechendes gilt auch sonst etwa in Wirtschaftsbetrieben oder Dienststellen der Verwaltung, in denen ggf. freiwillige Antigenschnelltests durchgeführt werden.

Die Meldung umfasst auch personenbezogene Angaben, da sich die Besucher von Einrichtungen der Pflege mit ihren persönlichen Daten jeweils registrieren lassen müssen (erst Registrierung, dann Testung). Im Übrigen sind die getesteten Personen ohnehin in aller Regel persönlich bekannt.

Zu Satz 2:

Zu Nummer 1:

Im Interesse eines sofort wirksamen Infektionsschutzes verpflichtet Nummer 1 die testenden Personen zur Belehrung insbesondere über die unmittelbar kraft Verordnung bestehende Verpflichtung zur sofortigen Absonderung.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 ergänzt die vorgenannte Verpflichtung. Die Dokumentationspflicht gewährleistet die gebotene Sorgfalt bei der Durchführung der Belehrungen und ermöglicht auch die behördliche Nachprüfung etwa in Fällen, in denen bei Verletzungen der Absonderungspflicht ein „Quarantänebrecher“ behauptet, er habe nichts von seiner Verpflichtung zur Absonderung gewusst. Der Hinweis auf einige Bestimmungen in § 3 Abs. 4 dient der datenschutzrechtlichen Absicherung der Datenerhebung und der Dokumentationspflichten.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 regelt die Verpflichtungen und Vorgehensweise der jeweils zuständigen Behörde.

Zu Absatz 10:

Die Bestimmung stellt sicher, dass getestete Personen eine Bescheinigung über einen negativen Antigenschnelltest oder eines Tests nach § 2 Abs.2 Nr.7 erhalten. Die Bescheinigung kann dann für einen bestimmten Zeitraum als Nachweis z.B. beim Aufsuchen von bestimmten Einrichtungen verwendet werden. Hierdurch werden überflüssige Testungen vermieden und Ressourcen geschont.

Zu § 10

Durch diese Regelung werden infektionsschutzrechtliche Standards für die Anwendung und Handhabung dieser neuartigen Möglichkeit, die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, geschaffen. Selbsttests sind neben den Fremdtestungen durch Antigen-Schnelltests (PoC-Testungen) und Polymerasekettenreaktion-Testungen (PCR-Testungen) ein wichtiger Eckpfeiler bei der Pandemiebekämpfung in Thüringen, in Ergänzung zu den flächendeckend verfügbaren Impfungen, den allgemeinen Regeln und Empfehlungen zum Infektionsschutz sowie einer unverzüglichen und umfassenden Kontaktpersonennachverfolgung.

Zu Absatz 1:

Diese Verordnung bestimmt an verschiedenen Stellen als verpflichtende Voraussetzung für den Zutritt ein negatives Ergebnis einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Dieser Umstand soll in den entsprechenden Situationen einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 entgegenwirken.

Um sicherzustellen, dass ein Selbsttest tatsächlich durch die sich selbst testende Person, welche sich auf das negative Testergebnis stützen will, durchgeführt wird, ist dieser vor Ort unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen durchzuführen. Nur so kann das negative Testergebnis zweifelsfrei der sich selbst testenden Person zugeordnet werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 formuliert Sorgfaltsmaßstäbe für die Durchführung der Testungen und soll zugleich als Warnhinweis fungieren.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 will unnötige Mehrfachtestungen vermeiden helfen. Die Bestimmung regelt die Anerkennung von bereits an einem anderen Ort vorgenommener Testungen. Die Zeitvorgaben stellen die hinreichende Aussagekraft der Testergebnisse dar.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Selbstverpflichtung für eine sich selbst testende Person, nach einem positiven Testergebnis des Selbsttestes einen PCR-Test durchführen zu lassen. Dies ist aus Infektionssicht geboten, da aufgrund der Umstände der Selbsttestung positive Ergebnisse verifiziert werden müssen um eine Übertragung des Virus einzugrenzen. Ein positiver Selbsttest hat zwar nicht die gleiche Sicherheit wie andere Testverfahren, jedoch hat er eine Inzidenzwirkung für eine mögliche Infektion die es durch einen weiteren sicheren Test abzuklären gilt

Zu Absatz 5:

Der Vorbehalt in Absatz 4 bezüglich der Coronavirus-Testverordnung stellt den Anwendungsvorrang dieser bundesrechtlichen Verordnung klar.

Zu § 11

Satz 1 stellt klar, dass die Bestimmungen der Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 für geimpfte Personen und genesene Personen (zum Begriff vgl. § 2 Nr. 11 ff) hinsichtlich Erleichterungen und Ausnahmen Anwendung finden. Für diesen Personenkreis entfällt die Vorlagepflicht eines negativen Testergebnisses. Dies gilt jedoch zum einen nicht, wenn nach dieser Verordnung (vgl. 2G-Plus Zugangsbeschränkung nach § 16) oder nach § 28b Abs.2 und 3 IfSG (Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher in Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 und § 36 Abs.1 Nr. 2 und 7 IfSG).

Zu § 12

§ 12 regelt, wann eine Kontaktnachverfolgung gemäß § 3 Abs. 4 von Gästen und Besuchern in geschlossenen Räumen (zum Begriff vgl. oben § 1 Abs. 3 Satz 2) erforderlich ist und durch die verantwortliche Person gewährleistet werden muss. Aufgrund der erhöhten

Ansteckungsgefahr durch Aerosol- und Tröpfchenübertragungen in geschlossenen Räumen, kann es im Infektionsfall schnell zu einer Vielzahl an relevanten Risikokontakten kommen. Diese Partikel werden mit der Atemluft ausgeschieden und können über mehrere Stunden in geschlossenen Räumen schweben und somit eine ggf. unerkannte Infektionsquelle darstellen. Insbesondere beim Sport, Chorproben, Saunieren sowie der Nutzung weiterer aufgezählter Freizeitbereiche, werden vermehrt Aerosole ausgeschieden. In diesem Falle sind vor allem in geschlossenen Räumen auch Mindestabstände nicht ausreichend, um eine deutliche Verringerung des Infektionsrisikos zu erreichen. Zum Zwecke einer schnellen Unterbrechung von Infektionsketten ist die Datenverarbeitung für die in § 12 genannten Bereiche daher erforderlich und verhältnismäßig.

Mit der vorliegenden Regelung soll bei einem möglichen Infektionsgeschehen die schnelle Kontaktpersonenermittlung durch die Gesundheitsämter gewährleistet sein.

Zu § 13

Während § 2 Abs. 2 Nr. 14 ff die Zugangsbeschränkungen im Einzelnen definiert, werden in § 13 allgemeine Bestimmungen für diese normiert.

Zu Absatz 1:

Die Bestimmung definiert den Adressatenkreis. Die Begriffe Gäste, Kunden, Nutzer, Besucher und sonstige Veranstaltungsteilnehmer charakterisieren besondere typische Personengruppen, welche sich – neben Arbeitgeber und Beschäftigten des jeweiligen Betriebes – typischerweise dort aufhalten; durch den Begriff „weitere Personen“ ist die Aufzählung aus infektionsrechtlichen Gesichtspunkten nicht abschließend. So sind z.B. Drittfirmenmitarbeiter, auftretende Künstler, Selbstständige ebenso erfasst. Durch den Verweis auf § 28b IfSG gehen bundesrechtlich abweichende Bestimmungen auch hier vor.

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1:

Für alle Zugangsbeschränkungen formuliert Absatz 2 Ausnahmen von Personengruppen. Diesen ist gemeinsam, dass für sie eine Impfung aus medizinischen Gesichtspunkten nicht in Betracht kommt, jedoch keine Symptome nach § 2 Abs.2 Nr.2 aufweisen. Zum einen sind dies nach Nr. 1 Kinder und Schüler nach § 1 Abs. 4.Nr. 2 erstreckt dies auf Jugendliche unter 18 Jahren. Diese müssen –soweit nicht bereits von Nr. 1 erfasst – mindestens einen negativen Antigenschnelltest nach § 2 Abs.2 Nr. 5 vorweisen. Nr.3 nimmt alle Personen aus, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Diese müssen sowohl ein ärztliches Attest vorlegen, woraus die fehlenden Voraussetzungen für eine Impfung eindeutig hervorgehen sowie die Vorlage eines negativen Testergebnisses wie Nr.2.

Zu Satz 2:

Erst recht ausreichend ist immer auch ein Test nach § 2 Abs.6 und 7.

Zu Absatz 3:

Die Bestimmung regelt die Form des Nachweises für die infektionsrechtliche Zugangsberechtigung.

Zu Absatz 4:

Zu Satz 1:

Satz 1 bestimmt, dass die verantwortliche Person in eigener Verantwortung zum einen sicherstellen muss, dass die Zugangsberechtigung unter Vorlage eines Nachweises nach Absatz 3 tatsächlich erfolgt. Außerdem muss sichergestellt sein, dass es sich bei der im jeweiligen Nachweis aufgeführten Person auch um diejenige handelt, die den Zugang begehrt. Der Identitätsnachweis soll dabei allerdings aus datenschutzrechtlichen Gründen niederschwellig sein. Dabei können z.B. Versichertenkarte, Führerschein, Bahn Abo etc. ausreichen. Freiwillig kann sich der Besucher auch über das Vorzeigen des Personalausweises oder Reisepasses legitimieren. In keinem Fall kann der Veranstalter die Vorlage von Reisepass und Ausweis erzwingen; dies ist staatlichen Kräften vorbehalten. Der Betriebsinhaber oder Veranstalter darf sich dabei einer beauftragten Person bedienen (vgl. § 5 Abs. 2).

Zu Satz 2:

Soweit kein Nachweis erfolgt, darf auch kein Zugang gewährt werden. Mithin darf sich der Betriebsinhaber, Veranstalter nicht allein auf die bloße Aussage des Bürgers verlassen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 stellt sicher, dass die für die Durchführung der Zugangsbeschränkungen erforderlichen personenbezogenen Daten entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden. Im Wesentlichen bezieht sich dies auf die vorzulegenden Nachweise, die Identität und über das Lebensalter der Personen. Nach Satz 2 sind technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen erforderlich sind. Der Begriff ist § 22 Abs. 2 BDSG entlehnt, zumal hier insbesondere Gesundheitsdaten nach Art. 9 Abs.1 und 2 lit. i DS-GVO verarbeitet werden, die insoweit eines besonderen Schutzes durch geeignete Maßnahmen bedürfen. Nach Satz 3 muss insbesondere die Kenntnisnahme durch unbefugte Personen verhindert werden. Nach Satz 4 ist eine Verarbeitung nur zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken zulässig ohne Weiterverarbeitungsmöglichkeit; die Vorschrift entspricht insoweit § 3 Abs. 4 Satz 3. Gleiches gilt nach Satz 5 für die Löschung oder Vernichtung nach einer Aufbewahrungsfrist von maximal vier Wochen (vgl. § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 4). Sofern eine frühere Löschung oder Vernichtung möglich ist hat diese zu erfolgen. Nach Satz 6 gelten im Übrigen alle anderweitigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zu § 14

Zu Satz 1:

Die Bestimmung stellt klar, dass im Rahmen der Zugangsbeschränkungen nach §§ 15, 16 und 18 die nunmehr bundesrechtlich geregelten Bestimmungen für Arbeitgeber und Beschäftigte nach § 28b Abs. 1 und 3 IfSG Anwendung finden. Infolge dieser bundeseinheitlichen Regelung steht die damit verbundene Senkung des infektionshygienischen Schutzstandards für Beschäftigte durch den Landesverordnungsgeber nicht mehr zur Disposition. Maßgeblich für die Definition von Beschäftigten ist die Katalogaufzählung in § 2 Abs.2 ArbSchG.

Zu Satz 2:

Satz 2 erfasst Personen, die zwar nicht Beschäftigte im engeren Sinne der genannten Vorschrift sind, jedoch für den jeweiligen Arbeitgeber tätig oder beauftragt sind. In Abgrenzung zum Personenkreis nach Absatz 1 sind dies Personen, die in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis zum Arbeitgeber stehen. Nicht erfasst sind etwa Mitarbeiter von Fremdfirmen oder Selbständige die in der jeweiligen Einrichtung tätig sind; diese zählen zu den Zugangsberechtigten nach Absatz 1.

Zu § 15

Geregelt wird die freiwillige Anwendung von Zugangsbeschränkungen (im Folgenden: Optionsmodelle). Vor diesem Hintergrund erscheint es vertretbar, dass einerseits im Rahmen einer freiwilligen Anwendung Lockerungen von infektionsmedizinischen Grundsätzen wie Mindestabstand, Mundschutz oder Belegungsfähigkeit von Räumen gewährt werden können. Es geht wie auch bei verpflichtenden Beschränkungen nach dieser Verordnung nicht um Sonderrechte für Geimpfte und Genesene, sondern um die Aufhebung nicht mehr gerechtfertigter Grundrechtseingriffe bzw. eine an infektionsmedizinischen Gesichtspunkten orientierte notwendige Regulierung der Benutzung bestimmter Einrichtungen oder den Besuch bestimmter Veranstaltungen durch weniger gefährdete oder infektiöse Personen.

Die Betriebe und Veranstaltungen wurden im Hinblick auf ihre Eignung und Bedarfsnotwendigkeit für die Optionsmodelle ausgewählt. Dem ging bereits in der vorherigen Verordnung ein Branchendialog voran, um diejenigen Bereiche zu ermitteln, die überhaupt ein Interesse an den Optionsmodellen haben und die durch die hygienebedingten Kapazitätsbegrenzungen und Mindestabstandsregeln nach typisierender Betrachtung besonders in ihrer Berufs- und Gewerbeausübung nachteilig betroffen wurden.

Die Optionsmodelle sind nicht für alle Betriebe, Angebote und Bereiche mit Publikumsverkehr eingeführt worden. Dies betrifft beispielsweise den Einzel- und Großhandel, körpernahe Dienstleistungen, öffentliche Verkehrsmittel, Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, sowie Bildungseinrichtungen oder Veranstaltungen. Hierbei handelt es sich um Bereiche, die von grundlegender Bedeutung für die Erfüllung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung mithin der Daseinsvorsorge sind.

Veranstalter bzw. Betriebe sollen die Anwendung des jeweiligen Modelles für das Publikum jeweils nach außen deutlich erkennbar machen.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit belastender Eingriffe waren Schutzmaßnahmen dort aufzuheben, wo alle anwesenden Personen durch ihre Immunisierung über einen ausreichenden Schutz gegen das Coronavirus verfügen. Die Personen die über einen solchen Schutz nicht verfügen, sind nur in begrenztem Umfang, wie etwa Kinder, zugelassen, wobei sie zumindest einen negativen Testnachweis vorlegen müssen.

Zu Absatz 1:

Abs. 1 regelt die freiwillige (optionale) Anwendung der 2G- Zugangsbeschränkung.

Zu Satz 1:

Satz 1 Absatz 1 regelt abschließend die Bereiche in denen eine freiwillige Anwendung der 2G-Beschränkung zulässig ist.

Zu Nr. 1:

Erfasst sind sämtliche öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen. Eine Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Die zeitliche Begrenzung grenzt die Veranstaltung ab von Einrichtungen in denen programmähnlich wiederkehrende Ereignisse in regelmäßiger Folge aufgrund der Eigenart des jeweiligen Betriebes stattfinden (z. B.: ein Kino- oder Theaterprogramm. Veranstaltungen liegen auch - nach der waffenrechtlichen - Definition des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 22.02.1991 - 1 StR 44/91. In: BGHSt 37. 22. Februar 1991, S. 330 f) vor, wonach es sich um „planmäßige, zeitlich eingegrenzte, aus dem Alltag herausgehobene Ereignisse, welche nicht nach der Zahl der anwesenden Personen, sondern nach ihrem außeralltäglichen Charakter und jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt und in der Regel jedermann zugänglich sind, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig ein Ablaufprogramm haben“.

Genannt sind beispielhaft, insoweit aber nicht abschließend Ausstellungen, Messen und Spezialmärkte. Dabei handelt es sich zum einen um solche nach §§ 64, 65 und 68 GewO. Die Begriffe Ausstellung und Messe sind allerdings nicht alleine gewerberechtlich zu verstehen, sondern betreffen auch solche Veranstaltungen die umgangssprachlich so bezeichnet werden (z.B. Modelleisenbahnausstellung, Antiquitätenmesse sofern nicht als solche nach der GewO anzusehen). Erfasst sind auch Jahrmärkte, Floh- und Trödelmärkte und Sportveranstaltungen jeder Art.

Zu Nr. 2:

Klargestellt wird, dass auch kulturelle Veranstaltungen erfasst sind, wie etwa Lesungen, Vernissagen, Vorträge etc.

Zu Nr. 3:

Nr. 3 schließt Veranstaltungen zu religiösen oder weltanschaulichen Zwecken nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 ein.

Zu Nr.4:

Erfasst sind Reisebusveranstaltungen jeder Art, sowohl Tagesreisen als auch mehrtägige Reisen. Erfasst sind auch Aufenthalte in Räumlichkeiten im Kontext damit (z. B. Verkaufsveranstaltung).

Zu Nr. 5:

Gaststätten jeder Art im Sinne des Gaststättengesetzes sind nach Nr.5 ebenfalls umfasst, wie etwa Bars, Cafés u. ä.; gesondert aufgeführt soweit ohnehin nicht vom Gaststättenbegriff umfasst sind Diskotheken, Tanzklubs und jegliche Tanzlustbarkeiten.

Zu Satz 2:

Soweit die Anwendung des 2 G Optionsmodells für die Zusammenkünfte nach § 8 Satz 1 sowie in § 19 Abs. 1 ausgeschlossen wird, beschränkt sich der Ausschluss auf ein freiwilliges

Modell, verbunden mit dem Wegfall der Schutzstandards nach Absatz 2. Der Verordnungsgeber war und ist nicht dazu berechtigt, etwa im Rahmen des Hausrechts von Betrieben oder Behörden eigenverantwortlich getroffene strengere Standards nach §§ 28, 28a und 32 IfSG etwa für interne Fortbildungs- oder Präsenzveranstaltungen generell zu untersagen, solange die sonstigen verbindlichen Hygieneregeln dieser Verordnung eingehalten werden. Allerdings gibt es eine Reihe von rechtlichen Grenzen, etwa aus dem Versammlungsrecht und Wahlrecht oder dem öffentlichen Recht, die von den jeweiligen Betrieben, Behörden oder Veranstaltern eigenverantwortlich zu beachten sind. Aus diesem Grunde sind für die vorgenannten Bereiche auch keine verpflichtenden 2G- oder 3G-Plus-Regelungen getroffen worden.

Zu Absatz 2:

Bei freiwilliger Anwendung kann nach Nr. 1 auf die Einhaltung des Mindestabstandes und die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. einer qualifizierten Gesichtsmaske verzichtet werden. Die korrespondierenden Regelungen bei den besonderen Infektionsschutzregeln und der Erstellung der Infektionsschutzkonzepte entfallen nach Nr.2 und 3 in Konsequenz. Nach Nr. 5 gelten die Personenobergrenzen nicht, soweit nicht an anderer Stelle eine gesonderte Regelung erfolgt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt wie bisher die Mitteilungspflicht gegenüber der zuständigen Behörde.

Zu § 16

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

§ 16 sieht die freiwillige Anwendung des 3G-Plus-Zugangsmodells für die gleichen Bereiche wie in § 15 Abs. 1 Satz 1 festgelegt vor.

Zu Satz 2:

Satz 2 entspricht der Ausnahme von § 15 Abs. 1 S.2.

Zu Absatz 2:

Die hier geregelten Erleichterungen bei Anwendung des 3G-Plus-Zugangsmodells entsprechen denjenigen des § 15 Abs. 2, mit Ausnahme der Nr.4, wonach zwar bei Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume wie in § 15 Abs. 2 Nr. 4 die Personenobergrenze unter den gleichen Voraussetzungen entfällt, in geschlossenen Räumen allerdings eine Begrenzung auf die maximale Gesamtauslastung der Räumlichkeit unter Berücksichtigung der jeweiligen Art der Veranstaltung von 75% erfolgt. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass bei diesen Veranstaltungen auch Nichtgeimpfte und Nichtgenesene, wenn auch getestet, teilnehmen können. Vor dem Hintergrund einer etwas erhöhten Ansteckungs- und Verbreitungsgefahr im Verhältnis zur 2G-Zugangsbeschränkung ist diese Maßnahme innerhalb geschlossener Räume (zum Begriff s.o.) erforderlich. Bei Veranstaltungen mit Sitzgelegenheiten empfiehlt sich eine Orientierung an den zugelassen nutzbaren Sitzmöglichkeiten.

Dritter Abschnitt

Im dritten Abschnitt sind besondere infektionsschutzrechtliche Bestimmungen vor dem Hintergrund sprunghaft gestiegener und weiter ansteigender Infektionszahlen geregelt. Ihre Rechtsgrundlage finden sie in § 28 Abs. 7 IfSG

Zu § 17

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Die Regelung beschränkt private Zusammenkünfte von Personen im öffentlichen wie im privaten Raum; eine Differenzierung ist insoweit also nicht geboten. Verhindert werden soll insbesondere das unkontrollierte Zusammentreffen von Personen mit entsprechenden Infektionsgefahren einschließlich der mangelnden Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten. Private Zusammenkünfte sind durch persönliche, vertraute Atmosphäre geprägte einen familiären und zwanglosen Charakter aufweisende Zusammenkünfte wie etwa Familientreffen, Treffen im Freundeskreis, Party, Geburtstagsfeier etc. Nicht erfasst sind etwa die im Rahmen der 2G- und 3G-Plus-Zugangsbeschränkungen geregelten Bereiche, auch wenn diese Privat- bzw. zivilrechtlicher Natur sind (vgl. hierzu insbesondere Absatz 2).

Nach Satz 1 Nr. 1 ist der Aufenthalt zusammen mit Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig. Ferner zählen Personen hinzu, für die ein Haushaltsmitglied ein Sorge- oder Umgangsrecht besitzt. Darüber hinaus sind lediglich zwei weitere Personen zugelassen, die ihrerseits aus einem gemeinsamen Haushalt stammen müssen. Aufgrund der gegenwärtigen rasant steigenden Infektionszahlen ist eine Begrenzung auf die in Absatz 1 festgelegte Personenzahl erforderlich. Insbesondere fördern zusätzliche Personen aufgrund deren Individualverhalten das Infektionsgeschehen, insbesondere, wenn das Auftreten von Symptomen nach einer Infektion mit zeitlicher Verzögerung einsetzt. Eine Reduzierung der Zahl senkt dieses Risiko, beim Zusammentreffen verschiedener Gruppen) und dient der konsequenten Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen.

Zu Satz 2:

Nicht einbezogen in die höchst zulässige Zahl nach Satz 1 sind Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sowie Personen, deren Hilfe Menschen mit Behinderung bedürfen (z. B. Pfleger, Betreuer etc.).

Zu Satz 3:

Nach Satz 3 werden ferner Geimpfte und Genesene sowie Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, in Satz 1 nicht eingerechnet. Bzgl. letzteren muss die fehlende Impfbarkeit durch ein eindeutiges ärztliches Attest festgestellt sein.

Zu Absatz 2:

Nr. 1 stellt zum einen klar, dass der öffentliche Personenverkehr (Nah- und Fernverkehr) von den Begrenzungen nach Absatzes 1 ausgenommen ist; insoweit gilt § 28b Abs. 5 IfSG. Aus Gründen der Praktikabilität gilt dies auch bei der Nutzung privater Kfz. Nummer 2 stellt klar, dass die Begrenzung nicht für die Nutzung sämtlicher Einrichtungen etc. gilt, die in dieser Verordnung gesondert geregelt sind.

Zu § 18

Die gegenwärtige Pandemiesituation in Thüringen erfordert besondere Anstrengungen hinsichtlich der Krisenbewältigung. Neben den allgemeinen Kontaktbeschränkungen in § 17 schreibt § 18 die Anwendung von Kontaktbeschränkungen, differenziert nach der Bedeutung und der jeweiligen infektionsschutzrechtlichen Besonderheit des jeweiligen Bereiches vor

Zu Absatz 1:

Absatz 1 sieht die Anwendung der 3G-Zugangsbeschränkung in besonders bedeutsamen Bereichen vor, bei denen einerseits eine Beschränkung auf 2G-Personen aufgrund der Bedeutsamkeit auf die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Lebens nicht in Betracht kommt, andererseits jedoch ein Mindestmaß an Schutz durch die Vorlage negativer Testungen erforderlich ist. Die hier genannten Bereiche stellen im Verhältnis zu den weiteren Zugangsbeschränkungen eine Privilegierung dar und sind aufgrund ihres Ausnahmecharakters gegenüber Absatz 2 restriktiv auszulegen.

Zu Satz 1:

Zu Nr. 1:

Erfasst sind nur die medizinisch, therapeutischen und pflegerisch notwendigen nichtärztlichen Dienstleistungen. Hierunter fallen z.B. medizinisch notwendige Physiotherapie (angeordnet durch einen Arzt), medizinische Podologie und Nagelbehandlung sowie pflegerisch bedingte Friseurleistungen etwa bei pflegebedürftigen oder behinderten Menschen. Sonstige körpernahe Dienstleistungen (Friseur, Nagel- und Kosmetikstudios) unterfallen dem Regelungsbereich von Absatz 2 Nr. 1e.

Zu Nr. 2 und 3:

Erfasst sind lediglich Fahrschulen die der Erlangung von Fahrerlaubnissen von Kraftfahrzeugen (PKW, LKW, Motorräder, landwirtschaftliche Zugmaschinen etc.). Sonstige Erlaubnisse (Flugzeuge, Wasserfahrzeuge etc.) unterfallen Absatz 2 Nr. 1 j. Insbesondere bei Fahrschulen besteht ein besonderer Bedarf für die kontinuierliche Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens bei Feuerwehren, Rettungsdienst und Katastrophenschutz aber auch im Bereich der Logistik. Insofern ist die privilegierende Aufnahme in Absatz 1 unter Abwägung des Infektionsrisikos gerechtfertigt.

Umfasst sind auch Schulungen für Erste Hilfe. Diese können im Zusammenhang mit Fahrschulen stehen, sind aber auch darüber hinaus in anderen Konstellationen (z. B. beruflich, betrieblich oder auch als anlasslose Weiterbildung) aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung zulässig.

Zu Nr. 4:

Blutspendedienste wurden unter vergleichbaren Gesichtspunkten hier aufgenommen wie Nr.2. Diese sind auch mit 3G-Zugangsbeschränkung in abgetrennten Räumlichkeiten von Gaststätten zulässig, wobei für den Gaststättenbetrieb die reine 2G-Zugangsbeschränkung gilt (Absatz 2 Nr. 1 d).

Zu Nr. 5:

Erfasst sind alle nicht touristisch motivierten Übernachtungsangebote die einen medizinischen, beruflichen oder geschäftlichen Zweck aufweisen. Nicht erfasst sind somit auch Bildungsreisen und andere von den genannten Zwecken nicht erfasste Übernachtungsangebote. Es kommt hinsichtlich des Begriffes entgeltlich auch nicht darauf an, ob es sich um ein gewerbliches Angebot handelt (z.B. auch Vermietung von Ferienwohnungen, Airbnb etc.). Nicht erforderlich sind Zahlungen. Ein entgeltlicher Vertrag ist ein gegenseitiger Vertrag, bei dem Leistung und Gegenleistung (auch nicht monetärer Art) in einem Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) stehen. Der Begriff Übernachtungsangebot ist weit zu fassen und betrifft u.a. Hotels, Pensionen, Ferienhäuser- und -wohnungen, Hütten und Campingfahrzeugen jeder Art.

Zu Nr.6:

Erfasst sind Einrichtungen, die organisatorisch und räumlich an einen Betrieb angegliedert sind. Maßgeblich ist, dass der Betrieb der Kantine zwingend für die Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe erforderlich ist. Jegliche Bewirtung von Personen, die keine Betriebszugehörigkeit aufweisen, ist hiervon nicht umfasst.

Zu Nr.7:

Erfasst sind Nebenbetriebe nach § 15 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Autohöfe, sofern nicht bereits als Nebenbetrieb erfasst, sind an der Autobahn beschilderte Tank- und Rastanlagen, die im Gegensatz zu Autobahnraststätten sind Autohöfe nicht auf der Bundesautobahn, sondern über reguläre Autobahnausfahrten erreichbar sind. Sie müssen eine Mindestanzahl an Zapfsäulen und Stellplätzen aufweisen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Verwaltungsvorschrift Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu Zeichen 448.1.

Zu Nr. 8:

Aufgenommen sind die für wichtige Betriebsabläufe im öffentlichen Leben bzw. aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Bedeutung maßgeblichen Bereiche.

Zu Nr.9:

Die hier genannten Bereiche sind in besonderer Weise verfassungsrechtlich geschützt. Eine Teilhabe ist aus diesem Grunde in besonderem Maße zu ermöglichen und muss auch Nichtgeimpfte bzw. -genesene einschließen, sofern sie ein negatives Testergebnis vorweisen können.

Zu Satz 2:

Die 3G-Regelung gilt auch außerhalb geschlossener Räume für die Jagdausübung von Personenmehrheiten zum Zwecke der Vorbeugung und Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest oder anderer vergleichbarer Tierseuchen. Auch hier besteht i.g.Z. anderen Formen der Jagdausübung eine erhöhte Notwendigkeit für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit im Tierseuchenbereich.

Zu Satz 3:

Konkretisiert wird durch Satz 3 die Nr. 6 hinsichtlich der näheren Anforderungen.

Zu Absatz 2:

Die Anwendung der 2G Zugangsbeschränkung betrifft weitem Umfang Bereiche des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens. Ausgenommen sind neben den in Absatz 1 geregelten Bereichen nur solche, die für die Versorgung Nichtgeimpfter und Nichtgenesener von essentieller und unabweisbarer Bedeutung für die Bestreitung des täglichen Lebens sind. Die extrem angestiegenen Infektionszahlen, verbunden mit dem Umstand, dass getestete Personen bei weitem ein höheres Infektionsrisiko sowohl aktiv als auch passiv darstellen – insbesondere da Tests letztlich nur eine Momentaufnahme abbilden – lassen keine weiteren Lockerungen als vertretbar erscheinen.

Erfasst sind Bereiche innerhalb geschlossener Räume einschließlich von Fahrzeugen jeder Art, da die Infektionsgefahr durch Aerosole erheblich ist.

Zu Satz 1:

Zu Nr.1:

Zu a):

Die 2G-Regelung gilt grundsätzlich für den gesamten Bereich des Einzel- und Großhandels. Nicht erfasst sind Handwerks- und sonstige Dienstleistungen. Ausgenommen nach dem zweiten Halbsatz sind Geschäfte die für die Grundversorgung lebenswichtig sind, wie etwa Lebensmittel, medizinische Produkte, Brennstoffe (gerade iHa. die kalte Jahreszeit) sowie den Informationsgrundbedarf und die Funktionsfähigkeit von Kraftfahrzeugen für die Mobilität. Der Großhandel ist hinsichtlich der Ausnahme nur bzgl. Gewerbetreibender erfasst.

Zu b):

Sämtliche öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen sind erfasst, wobei eine Anzeigepflicht von zehn Tagen vor Beginn bei der zuständigen Behörde erfolgen muss. Voraussetzung sind ferner eine Kapazitätsauslastung von maximal 50% (vgl. hierzu auch Begründung zu § 16 Abs.2). In jedem Fall gilt eine Personenobergrenze von maximal 500 Teilnehmenden; Veranstaltungspersonal wird nicht eingerechnet. Öffentliche Veranstaltungen im Sinne der Vorschrift sind von nichtöffentlichen abzugrenzen. Im Gegensatz zu öffentlichen Veranstaltungen ist bei letzteren nur ein bestimmter Personenkreis zugangsberechtigt. Dazu zählen insbesondere private und familiäre Feiern. Auch Feiern in einem Verein, bei denen nur Mitglieder, mit ihnen verbundene Personen oder geladene Gäste teilnehmen, sind nicht öffentlich, genauso wie Feiern in einer Gaststätte z.B. in einem Nebenraum oder der gesamten Gaststätte (geschlossene Gesellschaft). Der Umstand, ob eine Veranstaltung gegen Entgelt zugänglich ist, sagt alleine noch nichts über ihre Eigenschaft als öffentliche Veranstaltung aus, kann jedoch beim Zusammentreffen weiterer Kriterien ggf. für eine nichtöffentliche Veranstaltung sprechen.

Zu c):

Bei nichtöffentliche Veranstaltungen (Abgrenzung siehe Buchstabe b) bei einer Zahl von mehr als 15 Personen (Teilnehmende siehe ebenfalls Buchstabe b) wie unter b) eine gleiche Anzeigepflicht vorgesehen; auch ist insoweit eine Kontaktnachverfolgung sicherzustellen. Die absolut zulässige Personenobergrenze liegt bei zur gleichen Zeit Anwesenden bei 50 Teilnehmenden.

Zu d):

Erfasst sind Gaststätten (vgl. Begründung zu § 15 Abs.1 Satz 1 Nr.5). Ausgenommen sind nach aa) Abholung von Speisen und Getränken oder Liefer- und Bringdienste. Nach bb) sind zur Klarstellung Kantinen i. S. v. Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 3. Gleiches gilt für Mensen die vom Studierendenwerk Thüringen betrieben werden, beschränkt ausschließlich auf den nichtöffentlichen Bereich, d. h. dass Personen von außen nicht zugelassen sein dürfen. Buchstabe dd) korrespondiert mit Absatz 1 Satz 1 Nr. 7.

Zu e):

Umfasst sind sämtliche nicht medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch bedingte körpernahe Dienstleistungen (vgl. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1).

Zu f):

Buchstabe f) betrifft Reisebusveranstaltungen (vgl. Begründung zu § 15 Abs.1 Satz 1 Nr. 4).

Zu g):

Betroffen sind nichtentgeltliche Übernachtungen zu touristischen Zwecken (zur Abgrenzung vgl. Begründung zu § 18 Abs.1 Satz 1 Nr.5).

Zu h):

Buchstabe h) umfasst sämtliche Dienstleistungen, Einrichtungen oder Angebote im Bereich der Freizeitgestaltung. Die Bestimmung ist weit auszulegen und umfasst auch solche Bereiche die einen kulturellen Bezug aufweisen, wie die beispielhafte Aufzählung von Museen, Archiven und Sehenswürdigkeiten jeder Art zeigt. Umfasst sind beispielsweise neben Freizeitparks, Märchenparks, Themenparks, Planetarien, Aquarien, Schaubergwerke, Grotten und Höhlen aber auch Mal- und Töpferkurse und ähnliche Freizeitangebote (vgl. auch Buchstabe k)).

Zu i):

Die Bestimmung erfasst kulturelle Veranstaltungen jeder Art; Lesungen, Theater-, Kino- und Opernaufführungen aber auch Kunstausstellungen, Vernissagen, Puppenbühnen, Reiseberichte u.a. Zusätzlich ist insoweit auch eine maximale Kapazitätsauslastung von 50% (vgl. hierzu auch Begründung zu § 16 Abs.2) zu beachten. Auch hier gilt eine Personenobergrenze von maximal 500 Teilnehmenden; Veranstaltungspersonal wird nicht eingerechnet.

Zu j):

Erfasst sind die dort genannten Schulen mit Ausnahme der Fahrschulen für Kraftfahrzeugen (vgl. Begründung § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2): Neben der beispielhaften Aufzählung kommen u. a. auch Bootsschulen, Angelschulen in Betracht.

Zu k):

Die Vorschrift umfasst zur Ergänzung von Buchstabe h) auch zoologische und botanische Gärten.

Zu l):

Ergänzend zu Buchstabe h) sind auch Solarien erfasst.

Zu m):

Erfasst sind Einrichtungen und Angebote nach dem Prostitutionsschutzgesetz, außerdem Swingerklubs. Letztere sind dadurch charakterisiert, dass dort das „Swingen“ praktiziert wird, d. h. durch Menschen, die ihre Sexualität frei mit verschiedenen Partnern ausleben, jenseits konventioneller Moralvorstellungen und gesellschaftlicher Tabus, die bestimmten Bedürfnissen im Weg stehen könnten.

Zu Nr.2:

Nr. 2 betrifft Bereiche außerhalb geschlossener Räume. Hier ist das Infektionsrisiko niedriger zu beurteilen als in Räumlichkeiten aufgrund der geringeren Schädigung durch Aerosole. Gleichwohl ist auch außerhalb geschlossener Räumlichkeiten aufgrund der Besonderheiten bestimmter Lebensräume ein erhebliches Infektionsrisiko gegeben, zumeist bestimmt durch das Auftreten größerer Menschenmengen bei gleichzeitig dadurch oft vorkommenden und nicht immer konsequent verhinderbarer Unterschreitungen des Mindestabstandes aber auch solche Bereiche in denen sich Personen typischerweise besonders nahekommen. In diesen Fällen ist auch unter freiem Himmel eine erhebliche Gefährdung durch Aerosole gegeben.

Zu a):

Die Bestimmung betrifft öffentliche Veranstaltungen im Sinne von Abs. - 2 Satz 1 Nr. 1 a), wobei hier größere Veranstaltungen ab einer Personenobergrenze von mehr als 500 bis maximal 1 000 teilnehmenden Personen, die zur gleichen anwesend sind, erfasst sind. Es gilt insoweit die gleiche Anzeigepflicht wie bei den kleineren Veranstaltungen sowie in jedem Fall eine maximale Kapazitätsauslastung von 75%.

Zu b):

Nichtöffentliche Veranstaltungen ab einer Zahl von mehr als 20 Teilnehmenden bis maximal 100 unterliegen der Anzeigepflicht.

Zu c):

Buchstabe c) schreibt für Veranstaltungen nach Abs. 2 Nr. 1 i) eine Kapazitätsauslastung von maximal 75% vor sowie eine Personenobergrenze von 1 000 teilnehmenden Personen.

Zu d):

Für Gaststätten gilt die 2-G Zugangsbeschränkung ebenfalls für Bereiche außerhalb geschlossener Räume (Biergärten, Glühweinstände in deren Außenbereich u. ä.).

Zu e):

Aufgrund der körperlichen Nähe sind die hier genannten Einrichtungen und Angebote erfasst, sofern die beschriebene Ausnahme nicht zutrifft.

Zu f):

Erfasst sind Angebote des Freizeitsports (nichtschulisch und nicht professionell), sofern keine Sonderregelungen nach der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe,

Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) in der aktuellen Fassung bzw. einer hierauf beruhenden Allgemeinverfügung besteht.

Zu Satz 2:

Abgesehen von den in Satz 1 explizit geregelten Fällen (Buchstabe a und b) besteht im Übrigen keine Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Behörde.

Zu Satz 3:

Satz 3 schreibt das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske nach § 6 Abs.2 im Anwendungsbereich des Absatzes 2 Satz 1 (innerhalb und außerhalb geschlossener Räume) vor.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Verpflichtung der 2G-Plus-Zugangsbeschränkung als restriktivster Beschränkung für besonders gefährdete Bereiche. Erfasst werden insoweit ausschließlich geschlossene Räume. Die hier genannten Bereiche weisen eine besonders hohe Aerosolbildung aufgrund der Eigenart der jeweiligen Betätigung auf. Zum einen betrifft dies Einrichtungen mit angestrenzter sportlicher Betätigung zumeist verbunden mit großer räumlicher Nähe oder solche, bei denen ein Agieren mit ggf. lautem Sprechen, z.T. mit schlecht kontrollierbarem Einhalten des Mindestabstandes. Obwohl Geimpfte und Genesene bereits einen verhältnismäßig hohen Infektionsschutz aufweisen ist bei dieser Personengruppe gleichwohl eine Ansteckung oder Weiterverbreitung nicht völlig ausgeschlossen. Zur weiteren Sicherheit ist daher eine Testung vorgesehen.

Zu Nr.1:

Es handelt sich um die gleichen Bereiche wie etwa in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2e).

Zu Nr. 2:

Insoweit wird auf Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 f) verwiesen.

Zu Nr. 3:

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Nicht umfasst sind jedoch Lottoannahmestellen in Kiosken oder Einzelhandelsgeschäften. Deren Zugangsbeschränkungen richten sich örtlich nach der jeweils angeschlossenen Einrichtung.

Zu Nr. 4:

Auftritte und Proben von Chören oder Orchester mit Blasinstrumenten setzen große Mengen an Aerosolen frei. Insoweit sind hier hohe infektionsschutzrechtliche Sicherheitsvorkehrungen erforderlich. Ein Orchester ist ein größeres Ensemble aus Instrumentalisten, in dem bestimmte Instrumente mehrfach besetzt sind und dass unter der Leitung eines Dirigenten spielt. Ausreichend ist bereits der Einsatz weniger Holz- oder Blechblasinstrumente.

Zu Satz 2:

Die 2G-Plus-Zugangsbeschränkung gilt in geschlossenen Räumen danach auch für öffentliche Veranstaltungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 b) mit mehr als 50 Teilnehmenden. Auch für solche Veranstaltungen gilt ein erhöhtes Infektionsrisiko wie in Absatz 3 beschrieben.

Zu Absatz 4:

Die Bestimmung sieht zum Schutz von Arbeitgebern, Beschäftigten und sonst tätigen oder beauftragten Personen (iG. dazu: Teilnehmende), die aufgrund ihrer Tätigkeit oder deren Dauer einem besonders hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind, für diese Personengruppe das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 (z. B. FFP 2) vor. Diese Masken bieten iGz. einfachen OP-Masken nach Nummer 1 der Bestimmung einen erhöhten Schutz des Trägers selbst.

Zu Absatz 5:

Die zuständige Behörde kann an bestimmten gefährdeten Punkten außerhalb geschlossener Räume, an denen sich erfahrungsgemäß eine gewisse Anzahl von Menschen aufhält das Tragen von einfachen Mund-Nasen-Bedeckungen (vgl. § 6 Abs. 1) vorsehen. Dabei handelt es sich um solche Bereiche, in denen die Menschen sich aufgrund ihrer Anzahl und einer bestehenden räumlichen Enge nahekomen und regelmäßig und nicht durchgängig kontrollierbar den erforderlichen Mindestabstand unterschreiten können. Dies können Bereiche der Innen- oder Altstadt sein. Nach Satz 2 sind die Bereiche eindeutig und gut sichtbar, etwa mittels Schildern, zu kennzeichnen.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 stellt klar, dass die Zugangsbeschränkungen der Absätze 1 bis 3 im Anwendungsbereich des § 8 Satz 1 Nr. 1 und 3 keine Anwendung finden.

Zu § 19

Die Beschränkungen des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit im Sinne des Art. 8 GG und Art. 10 Thüringer Verfassung sind notwendig, damit Versammlungen nicht zu einem Ausgangs- und Verbreitungspunkt für die Übertragung des Coronavirus werden. Dies gilt sowohl für Versammlungen unter freiem Himmel als auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen. Auch in anderen, benachbarten Bundesländern wurden vergleichbare versammlungsrechtliche Regelungen normiert, die verhindern sollen, dass Versammlungen zum Verbreitungsweg für das Virus werden, gleichzeitig aber auch sicherstellen sollen, dass das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit möglichst gewahrt bleibt.

Der Thüringer Landtag hat am 24. November 2021 gemäß § 28a Abs. 8 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) festgestellt. Damit bestehen nach wie vor die gesetzlichen

Handlungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1-6 des § 28a IfSG, so dass Rechtsverordnungen auch weiterhin möglich sind.

Sowohl die Infektionslage als auch das Versammlungsgeschehen sind gegenwärtig von einer hohen Dynamik geprägt. Das Versammlungsgeschehen zeigt sich ebenfalls vielgestaltig und dynamisch. Vielerorts leben die sog. Hygienespaziergänge, die in der Regel unangemeldet erfolgen, wieder auf.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Nr. 1 stellt klar, dass die allgemeinen und besonderen infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 3 Abs. 2, 4 und 5 für Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG und Art. 10 der Thüringer Verfassung gelten. Dies gilt ohne Unterschied für öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen.

Dies gilt ebenso für religiösen oder weltanschaulichen Zwecken im Sinne der Artikel 39 und 40 der Verfassung des Freistaats Thüringen dienende Veranstaltungen oder Zusammenkünfte gem. Abs. 1 Nr. 2 und Veranstaltungen von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und des § 2 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) in der jeweils geltenden Fassung, sowie deren Gliederungen und Organe; § 35 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung gem. Abs. 1 Nr. 3.

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1:

Satz 1 sieht Beschränkungen der Teilnehmerzahl (35) und der Art der Versammlungen vor, die nunmehr ausschließlich als Standkundgebung – also ortsfest – zu erfolgen haben. Aufgrund der Bewegungsdynamik einer Versammlung und der damit einhergehenden Gefahr der Nichteinhaltung des Mindestabstandes sollen keine Aufzüge durchgeführt werden. Die hohen Inzidenzwerte gebieten, dass Versammlungen unter freiem Himmel mit nur sehr geringer Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

Zu Satz 2 und 3:

Satz 2 schreibt auch für Versammlungen unter freiem Himmel das Tragen einer qualifizierten Maske ab dem vollendeten 6. Lebensjahr vor. Dies ist sachgerecht, weil Versammlungen unter freiem Himmel ohne 3G-Zugangsregelung durchgeführt werden können und daher ein erhöhter Infektionsschutz erforderlich ist. Zwar ist bei Versammlungen unter freiem Himmel die Infektionsgefahr durch Aerosole geringer als bei Versammlungen in geschlossenen Räumen, jedoch besteht auch bei Standkundgebungen wegen der Bewegungsdynamik beim Zusammenkommen und ggf. bei der Auflösung der Versammlung, immer die Gefahr einer Unterschreitung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1, so dass eine generelle Maskenpflicht geboten und sinnvoll ist. Für Redner und Ordner bei Durchsagen ist dies naturgemäß nicht möglich. Im Übrigen haben aber auch Ordner eine Maskentragepflicht.

Satz 3 verweist auf die entsprechende Geltung des § 6 Abs. 5 und 6, wo die Ausnahmen sowie die Tragweise zur Maskenpflicht geregelt sind.

Zu Absatz 3:

Für Versammlungen in geschlossenen Räumen wird eine 3G-Zugangsregelung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 14 eingeführt. Dies erscheint in der derzeitigen Phase der Pandemie – in Thüringen ist Warnstufe 3 deutlich überschritten - angemessen. Die 3G-Regelung schließt keinen aus und ermöglicht jedermann die Teilnahme an einer Versammlung. Bei einer 3 G

Regelung hat jeder Ungeimpfte, der sich testet, die Möglichkeit der Teilnahme an einer Versammlung in geschlossenen Räumen. Dies entspricht dem Gebot des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 ist verpflichtend einzuhalten; es wird auf § 6 Abs. 3 Nr. 8 Bezug genommen, wonach Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bei Versammlungen in geschlossenen Räumen eine qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen haben. Auch hier gelten die § 6 Abs. 5 und 6.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 sieht eine ausdrückliche Anzeigepflicht für Versammlungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 vor und gilt damit für Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen; diese sollen mindestens 2 Werktage vor dem Veranstaltungsbeginn erfolgen. Damit wird dem derzeitigen Pandemiegeschehen und dem besonderen Aufwand zur Prüfung des Infektionsschutzkonzeptes Rechnung getragen und ist daher sachgerecht.

Satz 2 verweist auf die Geltung des § 14 des Versammlungsgesetzes, der unberührt bleibt. Danach ist eine Anzeige von Versammlungen nur bei Versammlungen unter freiem Himmel erforderlich und soll spätestens 48 Stunden vorher angezeigt werden. Die Bezugnahme auf mindestens 2 Werktage in Satz 1, 2. Halbsatz trägt dem Umstand der außerordentlichen Belastung der befassten Behörden Rechnung.

Zu Absatz 5:

Von den Einschränkungen nach den Absätzen 2 bis 3 können Abweichungen festgelegt werden, wenn dies aus Gründen des Infektionsschutzes vertretbar ist. Dies meint insbesondere Abweichungen von der Teilnehmerobergrenze von 35 Personen, wenn im Einzelfall, abhängig vom Versammlungsort und sonstigen lokalen Bedingungen, ggf. eine höhere Anzahl von Versammlungsteilnehmern aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar erscheint. Gleiches gilt für eine Ausnahme der ausschließlich ortsfesten Durchführung einer Versammlung, für das etwaige Absehen von dem Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen sowie von dem Gebot der Standkundgebung. Hier ist stets eine Einzelfallbetrachtung geboten, die jedoch vor dem derzeitigen Hintergrund des diffusen Infektionsgeschehens eher zurückhaltend gehandhabt werden sollte.

Der Klarstellung halber wird darauf hingewiesen, dass versammlungsrechtliche Vorschriften grundsätzlich unberührt bleiben. Das bedeutet, dass für den Erlass der versammlungsrechtlichen Auflagenbescheide nach § 15 InMinsZustVO in Verbindung mit den §§ 5, 13, 15 die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig sind.

Zu § 20

Für Geschäfte des Einzelhandels stellt die Regelung klar, dass die verantwortliche Person durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherstellt, dass sich nur ein Kunde auf 10 Quadratmetern der Verkaufsfläche aufhalten kann.

Daneben sind die Infektionsschutzmaßnahmen nach Maßgabe dieser Verordnung einzuhalten. Die Verkaufsfläche setzt sich aus den Regalflächen, den dazwischen verlaufenden Kontaktstrecken (einschließlich solcher, die innerhalb eines Einkaufszentrums mit mehreren Ladengeschäften diese verbinden), Theken und dem Kassensbereich zusammen (sogenannter „Frontstore“). Nicht zur Verkaufsfläche gehören die hiervon oft baulich getrennten Lagerräume und die Verwaltung (sogenannter Backstore). Die bereits durch Ziffer 9 der MPK vom 28. Oktober 2020 aufgegriffene Zahl leitet sich infektionsschutzrechtlich vom Mindestabstand ab. Bei 1,50 m ergibt sich ein entsprechender Radius und eine Kreisfläche von 7,07 Quadratmetern. Ein entsprechender Kreis fügt sich in eine quadratische Fläche mit

der Seitenlänge von 3 m, wodurch sich wiederum eine quadratische Fläche von 9 Quadratmetern (3 x 3 m) ergibt. Berücksichtigt man pauschal den Körperumfang, so ergibt sich hieraus eine Fläche von circa 10 Quadratmetern. Als Anhaltspunkt für eine nach Möglichkeit durchgängige Einhaltung des Mindestabstandes.

Zu § 21

Zu Absatz 1:

Die Einrichtungen der Pflege, die besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz sowie die Tagespflegeeinrichtungen haben einrichtungsbezogene Besuchs- und Infektionskonzepte, Hygiene- und Testkonzepte zu erstellen, mit dem Ziel, Infektionsrisiken für Bewohner und Personal in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren. Die Konzepte enthalten die nach den jeweils geltenden infektionsrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Schutzvorschriften sowie Hygieneunterweisungen. Insbesondere hat das einrichtungsbezogene Hygiene- und Testkonzept die Bestimmungen in § 28b Abs. 2 IfSG (Testregime für Arbeitgeber, Beschäftigte und Besuchende) und Absatz 3 (FFP-2-Maskenpflicht) zu beachten. Auch werden Regelungen zur Steuerung des Besuchsverkehrs getroffen.

Die untere Gesundheitsbehörde nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO kann im Einzelfall weitere Maßnahmen, insbesondere über das einrichtungsbezogene Hygienekonzept hinausgehenden Zutrittsbeschränkungen bis hin zu generellen Zutrittsverboten, anordnen. Dies kommt insbesondere bei Ausbrüchen in den Einrichtungen in Frage, wobei die Gesundheitsbehörden unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes das Ausmaß und die Intensität des Infektionsgeschehens bei dem Umfang und der Dauer möglicher Besuchsbeschränkungen und Verbote berücksichtigen müssen. So ist gewährleistet, dass die damit verbundenen Einschränkungen für die Bewohnenden vorab im Einzelfall geprüft werden und nur in tatsächlich akuten Fällen erfolgen.

Grundsätzlich besteht für die Bewohnenden ein Recht auf Besuch. Zutrittsbeschränkungen ergeben sich aus dem einrichtungsindividuellen Hygienekonzept der Einrichtungen nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben. Besucheransammlungen sollten durch die Lenkung von Besucherströmen vermieden werden. Um Ausbreitungen von aktiven SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen innerhalb von betroffenen Einrichtungen zu vermeiden, können die einrichtungsbezogenen Hygienekonzepte regeln, dass für spezielle Bereiche wie Infektions- oder Quarantänebereiche ein partielles Betretungsverbot für Besuchende besteht. Auch kann es im Einzelfall dazu kommen, dass der Besuchsverkehr eingeschränkt oder untersagt wird, wenn anderweitig die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung der Bewohnenden nicht mehr gewährleistet werden kann, weil z.B. kein Personal für die Steuerung des Besuchsverkehrs mehr vorhanden ist. Die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung hat Vorrang vor dem individuellen Wunsch, Besuche zu empfangen.

Zu Absatz 2:

Besuchende sind vor jedem Besuch namentlich zu registrieren. Die Registrierung dient der Nachverfolgung im Falle eines SARS-CoV-2-Infektionssgeschehens und um den Einrichtungen die Grundlage zu geben, einen Überblick über die im Hause anwesenden Personen zu behalten.

Zu Absatz 3:

Das gestiegene Infektionsrisiko erfordert bei Besuchenden das Tragen von geeigneten Mund-Nasen-Bedeckungen nach § 6 Absatz 2 Nr. 2. Um einen effektiven Schutzstandard zu erreichen, ist die Verwendung von einer Mund-Nasen-Bedeckung FFP2 nach der Klassifikation der europäischen Norm EN 149 notwendig. Die in Deutschland gültigen Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe fordern, dass bei Tätigkeiten an oder in unmittelbarer Nähe von Patienten, die an luftübertragbaren Krankheitserregern erkrankt sind, mindestens FFP2-Masken getragen werden. Dies gilt z. B. bei direkter Versorgung von Patient*innen mit bestätigter oder wahrscheinlicher COVID-19 Erkrankung. Demgemäß bietet Mund-Nasen-Bedeckung dieser Klassifikation einen geeigneten Schutz gegen eine Infektion in beiden Richtungen. Dies dient zum einen der Verringerung des Eintragens von Viren in die Einrichtung durch z.B. Besuchende, zum anderen der Vermeidung einer Ansteckung von Besuchenden durch Bewohnende und Beschäftigte.

Unter Bezugnahme auf die seit dem 24.11.2021 veröffentlichten ergänzenden Regelungen zum Arbeitsschutzstandard für den Pflegebereich der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (<https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/corona-navigationssebene/coronavirus-arbeitsschutzstandards/coronavirus-pflege-und-betreuung-arbeitsschutzstandards-43616>) ist von Beschäftigten bei Tätigkeiten mit unmittelbarem engem Kontakt mit einem Abstand unter 1,5 Meter zu anderen Personen ist eine FFP2-Maske oder eine gleichwertige Atemschutzmaske – ohne Ausatemventil – zu tragen. Dies betrifft den Kontakt mit Bewohnenden oder anderen Beschäftigten. Im Übrigen tragen Beschäftigte in den Geschäftsräumen mindestens einen Mund-Nasen-Schutz nach § 6 Absatz 2 Nr. 1.

Dies gilt auch für Beschäftigte ambulanter Pflegedienste und vergleichbare Selbständige. Dies gilt auch für Personen, die oder Gruppen- oder Einzelangebote im Rahmen der Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag vom 21. November 2017 (GVBl. S. 289) in der jeweils geltenden Fassung durchführen.

Im Übrigen werden die Zugangsvoraussetzungen über § 28b Absatz 2 IfSG geregelt. Dies umfasst das Testregime für Arbeitgeber, Beschäftigte und Besuchende.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote zur Unterstützung im Alltag, die im Rahmen der Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag erbracht werden, nicht unter Einrichtungen und Unternehmen nach § 28b Absatz 2 IfSG fallen. Für die in den Angeboten zur Unterstützung im Alltag eingesetzten Beschäftigten gelten die aktuellen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen (insbesondere 3G-Regel für Arbeitgeber und Beschäftigte nach § 28b Absatz 1 IfSG). Die ehrenamtlich Helfenden zählen nicht zu den Beschäftigten und unterliegen damit nicht dieser Regelung.

Zu Absatz 4:

Die Bestimmung regelt, dass wohnübergreifende Gruppenangebote zulässig sind. Eine Unterscheidung zwischen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpften und ungeimpften Bewohnern ist nicht zulässig. Zur Risikominimierung ist jedoch das Konzept nach Absatz 1 entsprechend zu erweitern und einzuhalten.

Zu § 22

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Diese Regelung dient dem Schutz der Patientinnen und Patienten sowie der Beschäftigten in den Krankenhäusern. Die Patientinnen und Patienten sind aufgrund ihres bereits geschwächten Gesundheitszustandes besonders anfällig für Infektionen. Die Krankenhäuser gehören zu dem Bereich der öffentlichen Infrastruktur, der für die weitere Bewältigung der Pandemie uneingeschränkt funktionsfähig bleiben muss. Zum Schutz der Beschäftigten in den Krankenhäusern sowie der Patientinnen und Patienten vor Infektionen sind Beschränkungen des Besucherverkehrs erforderlich. Patientinnen und Patienten sollen wie bereits in der vorangegangenen VO geregelt, Besuche von bis zu zwei Personen empfangen können. Zur Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung sind die Besucher zu registrieren. Die Besuchszeit für jeden Patienten ist auf insgesamt zwei Stunden pro Tag beschränkt.

Zu Satz 2:

Die Bestimmung trägt der Neuregelung in § 28b Abs. 2 und 3 IfSG Rechnung. § 28b Abs. 2 IfSG trifft Bestimmungen die für Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher von Bedeutung sind und insbesondere das Testregime betreffen. § 28b Abs.3 normiert umfassende Pflichten des jeweiligen Arbeitgebers betreffend Nachweise und Dokumentation sowie die entsprechende Datenverarbeitung. Diese bundesrechtlichen Bestimmungen sind bei der Aufstellung von Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten zu beachten.

Zu Satz 3:

Satz 3 erinnert an die ebenfalls bundesrechtlichen Regelungen betreffend den Zugang von Beschäftigten und Besuchern in § 28b Abs. 2 und 3.

Zu Absatz 2:

Das COVID-19-Versorgungskonzept Thüringen vom 8. November 2021 regelt die stationäre Versorgung der COVID-19-Patientinnen und –Patienten. Entsprechend dieses Konzeptes sind alle Krankenhäuser verpflichtet, im Rahmen der ihnen zugewiesenen Behandlungsstufe und Versorgungsregion die jeweils erforderlichen organisatorischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen, um im Bedarfsfall die an COVID-19 erkrankten Personen aufnehmen und behandeln zu können und ggf. planbare stationäre Behandlungen zu verschieben, soweit dies medizinisch vertretbar ist. Die Krankenhäuser sollen sich dem Konzept entsprechend untereinander unterstützen und eng mit den Ämtern des ÖGD zusammenarbeiten. Somit wird sichergestellt, dass eine frühzeitige Steuerung der COVID-19-Erkrankten an die am besten geeignete Klinik erfolgen kann und ausreichende Behandlungskapazitäten zur Verfügung gestellt werden können. Soweit es die weitere Entwicklung des Erkrankungsgeschehens erfordern sollte, wird das Konzept fortgeschrieben.

Zu § 23

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen und Angebote dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen betreten werden. Die verantwortlichen Personen

haben ein Infektionsschutzkonzept, welche die besonderen Bedürfnisse dieser vulnerablen Personengruppe berücksichtigt vorzuhalten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen, unter den Leistungen der interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen sowie der heilpädagogischen Praxen von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern und deren Familien in Anspruch genommen werden können. Hierzu zählt insbesondere das Vorliegen eines Infektionsschutzkonzepts nach § 5 Abs.1 bis 4 entsprechend den Anforderungen nach Absatz 1. Der Kontaktkreis ist als Ausdruck der allgemeinen Bestimmungen zur Kontaktbeschränkung auf die jeweiligen Personensorgeberechtigten, das Kind und die für den jeweiligen Einzelfall notwendig zu beteiligen Personen beschränkt. Die Leistungserbringung kann am Wohnsitz des Personensorgeberechtigten erbracht werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass überregionale Frühförderstellen aufgrund ihrer überwiegend mobilen Leistungserbringung nicht über geeignete Räumlichkeiten zur adäquaten Durchführung von Förder- und Therapieeinheiten verfügen. Weiterhin herrschen vor allem im Wohnumfeld von mehrfachbehinderten und/oder sinnesbehinderten Kindern aufgrund der vorliegenden Behinderungen per se ideale Bedingungen, um Förder- und Therapieeinheiten unter Einhaltung der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen erbringen zu können. Den Fachkräften der Frühförderung muss daher das Betreten des Wohnsitzes erlaubt sein. Nummer 4 verweist für die Durchführung von Förder- und Therapieeinheiten in Kindertageseinrichtungen auf die Regelungszuständigkeit innerhalb der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO.

Zu Absatz 3:

Die Regelung hat klarstellenden Charakter.

Zu § 24

Zu Absatz 1:

Mit der Neuregelung in Abs. 1 wird für den dort genannten Unterrichts- und Ausbildungsbetrieb bzw. die dort genannten Maßnahmen in Präsenz eine 3-G-Zugangsbeschränkung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 14 eingeführt, mit der Einschränkung, dass § 1 Abs. 4 nicht anwendbar ist. Personen, die am Unterrichts- und Ausbildungsbetrieb bzw. an den Maßnahmen teilnehmen wollen, müssen nunmehr über einen Impfnachweis, den Nachweis einer Genesung oder einen gültigen Nachweis eines negativen Ergebnisses einer Testung auf das Coronavirus verfügen. An den Tagen, an denen zu Beginn des Betriebs bzw. der Maßnahme kein gültiger Nachweis vorliegt, hat jeweils vor Beginn des Betriebs bzw. der Maßnahme eine Testung der Teilnehmenden zu erfolgen. Dabei ist die Testung durch den jeweiligen Träger durchzuführen bzw. sicherzustellen. Im Falle eines Selbsttests im Sinne des § 10 ist die ordnungsgemäße Durchführung der Testung durch den Träger bzw. dessen Personal zu überwachen. Für die Beschäftigten der Einrichtungen und Träger sind die Vorgaben des § 28b Abs. 1 und 3 IfSG zu beachten.

Zu Absatz 2:

Durch den Hinweis auf die entsprechende Anwendung des § 13 Abs. 3 bis 5 dieser Verordnung wird klargestellt, dass durch die verantwortliche Person im Sinne des § 5 Abs. 2 die Einhaltung der 3-G-Regelung des Abs. 1 durch Überprüfung der Nachweise und Abgleich mit der Identität

der nachweisenden Person sicherzustellen ist. Im Rahmen der Vorgaben des § 13 Abs. 5 dürfen die dort genannten personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Zu Absatz 3:

Nach Abs. 3 ist die zur Durchführung des Unterrichts- und Ausbildungsbetriebes nach Absatz 1 erforderliche Wohnheimunterbringung weiterhin zulässig.

Zu § 25

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

In Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass Präsenzlehrveranstaltungen an den Hochschulen des Landes nach § 1 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung und den nichtstaatlichen Hochschulen nach § 1 Abs. 4 ThürHG weiterhin grundsätzlich zulässig sind, auch dann, wenn ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Das Gleiche gilt für die an Hochschulen durchzuführenden Hochschulprüfungen, staatliche und kirchliche Prüfungen sowie für den Hochschulzugang oder die Hochschulzulassung erforderliche Eignungs- oder Eingangsprüfungen, Eignungsfeststellungsverfahren, Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge oder Studierfähigkeitstests.

Zu Satz 2:

Um den Präsenzbetrieb zu ermöglichen, gleichzeitig jedoch einen größtmöglichen Gesundheitsschutz für Studierende und Lehrende zu gewährleisten und einen weiteren Anstieg der Infektionszahlen zu verhindern, wird in Satz 2 die Anwendung der „3G-Regel“ vorgeschrieben. Damit ist die Teilnahme an den nach Satz 1 genannten Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen nur denjenigen Personen gestattet, die geimpft, genesen oder getestet sind. Diese Einschränkung ist erforderlich, weil der Studienbetrieb ein Bereich mit hoher Mobilität ist, der Einzugsbereich von Lehrenden und Studierenden überregional ist, Lehrveranstaltungen sowie Hochschulprüfungen von einer wechselnden Zusammensetzung Studierender und Lehrender geprägt sind und es räumlich und organisatorisch nicht durchgängig möglich und zumutbar ist, einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Zur Gewährleistung eines wirksamen Infektionsschutzes und zur Aufrechterhaltung des Präsenzbetriebs erstreckt sich die Regelung nicht nur auf Studierende, sondern auch auf Lehrende und sonst an der Veranstaltung teilnehmende Personen. Für Lehrende, die zugleich Beschäftigte der Hochschule sind, wird auf die vorrangige Geltung des § 28b Abs. 1 IfSG klarstellend hingewiesen; dies bedeutet, dass der nach Satz 2 erforderliche Nachweis mit der Erfüllung der Nachweis-pflicht nach § 28 b Abs. 1 Satz 1 IfSG als erbracht gilt.

Zu Satz 3:

Um Studierenden, Lehrenden und Gästen den Zugang zu Präsenzlehrveranstaltungen sowie in Präsenz durchgeführten Hochschulprüfungen zu erleichtern, sind die Hochschulen nach Satz 3 verpflichtet, diesen Personen mindestens zweimal pro Kalenderwoche Testungen am Hochschulort zu ermöglichen. Die Testungen sind eigenständig durch die Studierenden, Lehrenden und Gäste mittels Selbsttests im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 8 unter Beachtung der medizinischen Anwendungshinweise und mit größtmöglicher Sorgfalt und besonderer Umsicht

durchzuführen. Teilnahmeberechtigt sind nur Personen, die den für den Zugang zu Lehrveranstaltungen oder Prüfungen nach Satz 2 Nr. 2 und 3 erforderlichen Impfnachweis nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 oder den Nachweis der Genesung nach § 2 Abs. 2 Nr. 13 nicht erbringen können. Die Testungen werden durch Hochschulpersonal oder durch von der Hochschule beauftragte Personen beaufsichtigt. Diese stellen den Getesteten eine Bescheinigung über das negative Ergebnis der Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV zum Zwecke des Nachweises nach Satz 2 Nr. 1 aus. Diese Nachweise stellen keine Testzertifikate von Leistungserbringern nach § 6 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) dar; sie berechtigen ausschließlich zur Teilnahme und zum Zutritt im Bereich der Hochschule und des Studierendenwerks Thüringen nach Satz 1, Satz 7 und nach Absatz 2.

Zu Satz 4:

Für alle Testnachweise gilt nach Satz 4 eine von § 10 Abs. 3 sowie § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung abweichende Geltungsdauer von 72 Stunden, so dass bei Besuch von mehreren Lehrveranstaltungen oder Prüfungen pro Kalenderwoche mindestens zweimal wöchentlich ein Test durchgeführt werden muss. Die Hochschulen können in ihren Infektionsschutzkonzepten auch eine kürzere Geltungsdauer vorsehen (Satz 7). Da § 10 auf Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen der Hochschulen keine Anwendung findet, wird durch die Festlegung einer entsprechenden Anwendbarkeit des § 10 Abs. 1 klargestellt, dass Selbsttests nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 durch die sich selbst testende Person am Hochschulort unter Beobachtung von Beschäftigten der Hochschule oder sonstigen, von der Hochschule beauftragten Personen durchgeführt werden müssen.

Zu Satz 5:

Die den Vorgaben der § 2 Abs. 2 Nr. 5, 6, 7 oder 8 (Testnachweis), § 2 Abs. 2 Nr. 12 (Impfnachweis) oder § 2 Abs. 2 Nr. 13 (Nachweis der Genesung) entsprechenden Nachweise sind nach Satz 5 auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzulegen.

Zu Satz 6:

Die konkrete Umsetzung der Infektionsschutzregeln vor Ort und die konkrete Ausgestaltung des Lehrbetriebs, insbesondere unter Beachtung der „3G-Regel“ erfolgen eigenverantwortlich durch die Hochschulen in ihren Infektionsschutzkonzepten). Insbesondere für den Fall, dass die Einhaltung des Mindestabstands in geschlossenen Räumen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind die betreffenden Personen nach § 6 Abs. 4 angehalten, eine qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen. Daher verpflichtet Satz 6 die Hochschulen u.a., in ihren Infektionsschutzkonzepten auch Regelungen zur Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske zu treffen.

Zu Satz 7:

Durch die Regelung in Satz 7 werden die Hochschulen ermächtigt, über Satz 2 hinausgehend die Anwendung der 3G-Regel für weitere Hochschulbereiche in ihren Infektionsschutzkonzepten vorzusehen, insbesondere in den Fällen, in denen die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht gewährleistet werden kann. Auf diese Weise kann der Zugang einem breiteren Kreis von Studierenden und Forschenden ermöglicht und gleichzeitig das Risiko von Infektionen begrenzt werden. Eine Auslastungssteigerung unter

Anwendung der 3G-Regel dürfte insbesondere in Bereichen mit erhöhter Nachfrage wie beispielsweise den Hochschulbibliotheken erforderlich sein. Mit der Regelung in Satz 7 Halbsatz 2 wird die den Hochschulen ermöglichte Verkürzung der nach Satz 4 festgelegten Geltungsdauer der Test-nachweise auf 48 Stunden begrenzt, so dass für den Zugang zu Präsenzlehrveranstaltungen sowie in Präsenz durchgeführten Hochschulprüfungen maximal drei Testungen pro Kalenderwoche erforderlich sind.

Zu Absatz 2:

Im Absatz 2 wird die Anwendung der „3G-Regel“ für die Verpflegungseinrichtungen des Studierendenwerks Thüringen vorgeschrieben. Damit ist der Zugang nur denjenigen Personen möglich, die geimpft, genesen oder getestet sind. Die Nachweispflicht ist zur Gewährleistung eines wirksamen Infektionsschutzes und größtmöglichen Gesundheitsschutzes für Gäste und Beschäftigte der Mensen und Cafeterien erforderlich. In den Verpflegungseinrichtungen kommen innerhalb kürzester Zeit eine stetig wechselnde, hohe Anzahl von Personen zusammen, so dass nicht sichergestellt werden kann, dass das Mindestabstandsgebot an den Tischen und in Wartesituationen von den Gästen immer eingehalten wird. Durch die Festlegung einer entsprechenden Anwendbarkeit der für den Hochschulbereich geltenden Regelungen (Absatz 1 Satz 2, 4 und 5) wird klargestellt, dass die den Vorgaben der § 2 Abs. 2 Nr. 5, 6, 7 oder 8 (Testnachweis), § 2 Abs. 2 Nr. 12 (Impfnachweis) oder § 2 Abs. 2 Nr. 13 (Nachweis der Genesung) entsprechenden Nachweise auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzulegen sind. Die Festlegung des Kontrollverfahrens im Einzelfall obliegt dem Studierendenwerk, das auch eine stichprobenhafte Kontrolle vornehmen kann. Eine Absatz 1 Satz 3 entsprechende Verpflichtung zur Durchführung von Testungen ist für das Studierendenwerk nicht vorgesehen. Zur Erleichterung des Zugangs von Studierenden und Lehrenden, die regelmäßig vor Zutritt zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der Hochschule getestet werden, werden die an den Hochschulen nach Absatz 1 Satz 3 ausgestellten Testbescheinigungen als Nachweis auch für die Verpflegungseinrichtungen des Studierendenwerks anerkannt; die Geltungsdauer richtet sich nach den Festlegungen der Hochschule (Absatz 1 Satz 5) oder - bei Fehlen entsprechender Festlegungen - nach Absatz 1 Satz 7.

Zu Absatz 3:

Mit Absatz 3 wird die zulässige Datenverarbeitung einschließlich der betroffenen personenbezogenen Daten, der Datenverarbeitungszwecke und der verarbeitungsberechtigten Personenkreis im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO), ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1 ff. für die Kontrolle der Nachweise nach Absatz 1 Satz 2 und zur Erstellung der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 3 festgelegt. Die Daten sind nach Ablauf von vier Wochen zu löschen, nachdem die Daten für den Zweck der Nachweispflicht nach Absatz 1 Satz 2 oder zur Erstellung der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 3 nicht mehr erforderlich sind. Die Festlegung berücksichtigt unter Beachtung der Vorgaben des Art. 32 DSGVO die Dauer eines PCR-Tests mit den sich ggf. anschließenden Maßnahmen zur Ermittlung der Kontakte, infektions-schutzrechtlich erforderliche Meldungen usw. für den Fall einer nachgewiesenen Infektion.

Zu § 26

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 23 Abs. 1. Nach wie vor können Angebote für Bildungszwecke, wie zum Beispiel schulische Maßnahmen des Lernens am anderen Ort sowie Fort- und Ausbildungsmaßnahmen für Ehrenamtliche im sportlichen Bereich und auch alle anderen außerschulischen Angebote einschließlich der damit einhergehenden Übernachtungsmöglichkeiten in Präsenzform stattfinden. Die Maßgaben der Veranstalter, insbesondere zur Anwendbarkeit von den Zugangsbeschränkungen nach den Bestimmungen dieser Verordnung sind dabei zu beachten. Ergänzend ist die Einhaltung der Abstandsregelungen nach § 1 und der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr nach § 6 Abs. 3 bis 6 sicherzustellen werden.

Zu Absatz 2:

In Anlehnung an die Bestimmung des § 25 können Veranstaltungen in Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Präsenz stattfinden. Aufgrund der sehr hohen Inzidenzzahlen im Freistaat Thüringen und der damit einhergehenden Belastung des Gesundheitssystems sowie im Gleichklang mit den Veranstaltungen an Hochschulen unterliegen die Veranstaltungen an den Einrichtungen der Erwachsenenbildung Zugangsbeschränkungen. Hierbei wird bei Veranstaltungen mit besonders hoher Gefahr der Ansteckung und Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch erhöhten Aerosolausstoß oder engeren Körperkontakt, insbesondere bei Chor- und Orchesterproben mit Blasinstrumenten sowie bei Gesundheits- und Sportangeboten ein erhöhter Wert auf den Infektionsschutz durch die verbindliche Festlegung der Anwendbarkeit des 2G-Modells gelegt. Den an den Veranstaltungen teilnehmenden Personen soll die Angebotspflicht der Träger der Einrichtungen der Erwachsenenbildung die Teilnahme an den Angeboten trotz der Auflagen attraktiv gestalten.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt ergänzende Infektionsschutzmaßnahmen, wie die Einhaltung des Abstandsgebots sowie die Pflicht zur Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske. Ausnahmen bestehen nur für Angebote, deren Durchführung die Einhaltung dieser Maßnahmen unmöglich macht.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 gibt den Trägern der Einrichtungen der Erwachsenenbildungen die Möglichkeit, freiwillig einschränkende Zugangsbeschränkungen festzulegen, um der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Einrichtung entgegenzuwirken und den Betrieb weitestgehend aufrecht zu erhalten. Abweichend von den Bestimmungen des § 15 Absatz 2 gelten jedoch nicht die Ausnahmen. Die allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen sind im Sinne des Gesundheitsschutzes der an den Veranstaltungen teilnehmenden Personen einzuhalten.

Zu § 27

Aufgrund der angestiegenen und extrem hohen Infektionszahlen sehen §§ 27 ff. weitere Infektionsschutzmaßnahmen vor.

Zu Absatz 1:

Die Maßnahmen im Vierten Abschnitt der Verordnung gelten übergangsweise zunächst bis zum 15. Dezember 2021. Nach Satz 2 der Vorschrift gehen diese Maßnahmen den übrigen vor.

Zu Absatz 2:

Die Maßnahmen nach § 29 und § 30 gelten über die Frist des Absatzes 1 hinaus unter den Voraussetzungen von Nr.1 und 2 weiter. Nach Nr. 1 ist hierfür das Bestehen einer konkreten Gefahr der epidemischen Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Thüringen erforderlich. Zudem ist die Feststellung der Anwendbarkeit der entsprechenden Rechtsgrundlagen des IfSG, § 28a Abs.1 bis 6, durch den Thüringer Landtag erforderlich (§ 28a Abs. 8 Satz 1 IfSG). Dies geschah durch Beschluss des Landtages vom 24. November 2021. Somit gelten diese Voraussetzungen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung weiter, soweit der Thüringer Landtag die getroffene Feststellung nach Nummer 2 nicht vorher durch Beschluss aufhebt.

Zu § 28

Gem. § 28a Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 IfSG ist die Verhängung von Ausgangssperren unzulässig. Allerdings sieht § 28 Absatz 9 Satz 1 IfSG vor, dass nach dem Ende einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 1 IfSG (und damit die dortigen Nr. 3) bis längstens zum Ablauf des 15. Dezember 2021 anwendbar sind. Da die Verordnung vor dem 25. November 2021 in Kraft getreten ist, ist auch diese Voraussetzung erfüllt.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 führt eine nächtliche Ausgangsbeschränkung für die Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr ein. Ohne „triftigen Grund“ ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder Unterkunft verboten. Diese Ausgangsbeschränkung unterscheidet sich aber von der strengeren Ausgangssperre dadurch, dass die Gründe, die ein Verlassen des eigenen Bereichs rechtfertigen, im Zeitpunkt des aktuellen Infektionsgeschehens noch den betroffenen Menschen zumindest gewisse Spielräume belassen, die so bei einer Ausgangssperre regelmäßig nicht mehr gegeben wären. Die „triftigen Gründe“ werden in Absatz 2 im Einzelnen bestimmt (dazu im Einzelnen unten).

Der Begriff der „Wohnung“ knüpft unmittelbar an den verfassungsrechtlichen Schutzbereich des Art. 13 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen an, ist aber, wie die Ergänzung „Unterkunft“ zeigt, enger konzipiert. Beispielsweise sind auch Betriebs- und Geschäftsräume, die an sich auch in den Schutzbereich der vorgenannten Grundrechte fallen, nach Sinn und Zweck des Absatzes 1 ausgenommen. Tatbestandlich geht es vorrangig um die Festschreibung der „eigenen Häuslichkeit“ bzw. um die „eigenen vier Wände“, also um den Kernbereich privaten Lebens und höchstpersönlicher Lebensgestaltung. Dabei dient die Formulierung „Unterkunft“ der redaktionellen Klarstellung, dass auch besondere Wohnformen wie Studentenwohnheime, Migrationsunterkünfte, Aufnahmestellen, betreutes Wohnen, Zimmer in Altenpflegeheimen, Unterkünfte in Kasernen und Obdachlosenheimen ebenfalls zur „Wohnung“ im Sinne von Absatz 1 gehören. Auch sonstige besondere Unterbringungslagen können „Wohnung“ oder „Unterkunft“ sein, beispielsweise eine Geschäftsreisende mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die sich z. B. infolge von Quarantänemaßnahmen oder aus anderen Gründen in einem Beherbergungsbetrieb aufhält bzw. aufhalten muss. Dadurch

ist klargestellt, dass es sich bei der Regelung in Absatz 1 um ein Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum bzw. in der Öffentlichkeit mit den zahlreichen, nicht kontrollierbaren Ansteckungsgefahren handelt. Der Aufenthalt muss nicht zwingend stets in der eigenen Wohnung erfolgen. Ein Aufenthalt ist auch in anderen Wohnungen zulässig unter der Voraussetzung, dass die allgemeinen Vorgaben nach § 17 Abs.1 eingehalten werden. Beispielsweise ist das Übernachten bei einem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten nicht untersagt.

Aus infektionsschutzrechtlicher Sicht ist entscheidend, dass die Menschen ihren „Privatbereich“ nächtlich nicht verlassen, um die infektionsgefährlichen Kontakte durch abendliche Zusammenkünfte und Besuche bei Freunden, Kollegen, Nachbarn, Verwandten usw. auf das absolute Minimum zu verringern. Durch diese Reduktion gesellschaftlicher Mobilität ist ein entscheidender Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu erwarten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 führt die triftigen Gründe auf, die ausnahmsweise zum Verlassen der Wohnung oder Unterkunft berechtigen. Die Aufnahme von Nummer 14 ist ein zusätzlicher Auffangtatbestand für in den Nummern 1 bis 13 nicht ausdrücklich genannte triftige Gründe, um so etwaige unbillige und verfassungsrechtlich bedenkliche Härten zu vermeiden. Solche „Gründe“ orientieren sich in ihrer Wertigkeit an den explizit normierten triftigen Gründen.

In der praktischen Rechtsanwendung ist auch zu berücksichtigen, dass „triftige Gründe“ nach allgemeinen Grundsätzen von der Person, die sich auf das Vorliegen eines triftigen Grundes beruft, diesen Grund im Zweifel gegenüber der zuständigen Behörde (Ordnungsamt, Gesundheitsamt, Polizei) nachweisen muss. Die Verordnung lässt, anders als etwa in § 6 bei der Verpflichtung zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen bzw. von qualifizierten Gesichtsmasken, keine bloße Glaubhaftmachung im Sinne einer nur überwiegenden Wahrscheinlichkeit des Vorliegens geltend gemachter Gründe zu. Aus infektionsschutzrechtlichen Erwägungen ist Absatz 2 also strenger konzipiert. Ein fehlgeschlagener Nachweis eines „triftigen Grundes“ geht zu Lasten des Bürgers und kann dann entsprechend durch Bußgelder empfindlich sanktioniert werden.

Nummer 1 enthält eine Notfallklausel. Die Ausgangsbeschränkung wird nicht um jeden Preis durchgesetzt. Konkrete Lebens- oder Gesundheitsgefahren nach Art. 2 Abs. 2 GG bei medizinischen Notfällen wiegen schwerer als die allgemeine Ansteckungsgefahr. Entsprechendes gilt für die weiteren Fallgruppen.

Nummer 2 lässt vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Wertungen der Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 6 GG und unter Kinder- und Jugendschutzgesichtspunkten eine Ausnahme zu. „Notwendige Pflege und Unterstützung“ umfasst z.B. die Lebensmittelversorgung oder Beschaffung und Verabreichung von Medikamenten für lebensältere, ggf. gebrechliche Menschen, aber auch haushaltsbezogene Tätigkeiten, etwa die Reinigungsarbeiten oder Wäschemachen.

Nummer 3 schützt Menschenwürde, Persönlichkeitsrecht und die Familie. Es geht um die Anwesenheit bei einem sterbenden Menschen „in der letzten Stunde“. Erforderlich ist eine hinreichende Todesnähe, ohne dass im Rahmen dieser Verordnung ein abschließender Kriterienkatalog oder konkrete Sterbesituationen benannt werden können. In der Praxis ist davon auszugehen und erforderlich, dass die zuständigen Behörden hier das gebotene Einfühlungsvermögen und Mitgefühl erkennen lassen.

Nummer 4 gewährleistet den verfassungsrechtlichen Schutz der Familie gerade auch bei den heutzutage oftmals anzutreffenden, aufgefächerten Familienmodellen.

Nummer 5 hat eine der Nummer 4 vergleichbare Ausrichtung für weitere höchstpersönliche und familiäre Beziehungen.

Nummer 6 dient der unverzichtbaren Aufrechterhaltung und Durchsetzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raum bzw. in der Öffentlichkeit und schafft für die Verwaltungstätigkeit des Staates und der Kommunen sowie der sonstigen hoheitlich handelnden Stellen und Einrichtungen den notwendigen Freiraum. Öffentlich-rechtliche Leistungserbringung ist die überwiegend kommunale Tätigkeit im Rahmen der Daseinsfür- und -vorsorge, z. B. die Aufrechterhaltung der Trinkwasser- und Stromversorgung oder der Abwasserentsorgung.

Nummer 7 sichert die berufliche Existenz der berufstätigen Bevölkerung und den wirtschaftlichen Fortbestand der Wirtschaftsbetriebe und der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen und beruflichen Stellen in Thüringen. Insoweit wird insbesondere der Weg von und zur Arbeit von der Ausgangsbeschränkung ausgenommen, etwa bei Schichtarbeitern oder Arbeitnehmern in Kaufhallen, die bis in die Abendstunden geöffnet haben. Nummer 7 lässt Ausnahmen unmittelbar für die jeweilige berufliche Tätigkeit zu. Zu nennen wäre der nächtliche Lieferverkehr, Müllabfuhr, Gesundheits- und Rettungswesen, soweit nicht schon von Nummer 6 erfasst, Bäckereien, Tankstellen sowie sonstige Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, die ohne Ausnahme nicht mehr möglich wären.

Nummer 8 eröffnet im Rahmen praktischer Konkordanz zum Eigentumsrecht die Möglichkeit, während der nächtlichen Ausgangsbeschränkung etwa bei einem Wasserrohrbruch nachts Instandsetzungs- und Sicherungsmaßnahmen durchzuführen oder ein offenstehendes Fenster in einem verantworteten Gebäude bei Unwetter oder Frost zu verschließen.

Nummer 9 sichert die Fütterung und die veterinärmedizinische Versorgung von Tieren. Inbegriffen ist hier die praktisch wichtige Möglichkeit, mit dem eigenen Hund „Gassi“ zu gehen.

Nummer 10 trägt dem hohen öffentlichen Interesse an der Durchführung der Jagd auf Wildschweine zur Vorbeugung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest Rechnung. Die Bejagung leistet einen wichtigen Beitrag, die Tierbestände zu verringern und so der Ausbreitung dieser gefährlichen Tierseuche entgegenzuwirken. Üblicherweise werden Wildschweine in den Nachtstunden bejagt.

Nummer 11 ermöglicht die infektionsschutzrechtlich unbedenkliche reine Durchfahrt durch das Hoheitsgebiet des Freistaats Thüringen für den überregionalen öffentlichen Personenverkehr sowie für den reinen Durchgangsverkehr in Kraftfahrzeugen auf überregionalen Strecken von Bundesstraßen und Bundesautobahnen. Andernfalls müsste jeder ICE an der Landesgrenze von Thüringen anhalten bzw. dürfte nicht oder nicht ohne Überprüfung durch Ordnungskräfte bzw. die Polizei durch Thüringen fahren. Entsprechendes würde an den Bundesautobahnen gelten. Zu berücksichtigen ist, dass für ein- oder durchreisende Personen ohne triftigen Grund nach Absatz 2 ein Ausstieg oder Halt innerhalb von Thüringen während der Zeit der nächtlichen Ausgangsbeschränkung strikt verboten ist.

Nummer 12 gewährleistet die weitest mögliche Ausübung der Religionsfreiheit nach Art. 4 GG, Art. 39 der Verfassung des Freistaats Thüringen unter den aktuell sehr ernsten Pandemiebedingungen. Der Freiraum betrifft den „Kirchgang“ der christlichen Kirchen anlässlich der Weihnachtsfeiertage ebenso wie das Weihnachtsfest der christlich-orthodoxen

Glaubensgemeinschaft Anfang Januar, das Lichterfest (Chanukka, Hanukkah) der jüdischen Gemeinschaft sowie Gottesdienste bzw. gleichstehende religiöse Zusammenkünfte einer jeden Glaubensgemeinschaft, namentlich der muslimischen Gemeinschaften, sei es aus Anlass hoher Feiertage, sei es im Rahmen der glaubensmäßig üblichen oder allgemein vorgegebenen religiösen Abläufe, Gepflogenheiten und Zusammenkünfte. Bei der Ausübung religiöser Rechte sind die allgemeinen Infektionsschutzregeln nach den §§ 3 bis 5 zu beachten.

Nummer 13 gewährt Ausnahmen der Ausgangsbeschränkung zum Schutz vor Gewalterfahrungen.

Nummer 14 enthält den eingangs angesprochenen Auffangtatbestand, zu unabweisbaren Gründen zählen etwa Wohnungs- und Obdachlosigkeit.

Die Ausnahmen nach Satz 2 betreffen den Jahreswechsel und die Weihnachtsfeiertage, an denen die Ausgangsbeschränkung nicht gilt.

Zu Absatz 3:

Ausgenommen von den Beschränkungen nach Absatz 1 sind Geimpfte und Genesene nach Nr.1, Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres nach Nr. 2 sowie Personen die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können.

Zu § 29

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift stellt eine Spezialregelung für die dort genannten Veranstaltungen mit einem bestimmten Gepräge dar. Zum einen besteht daher ein Vorrang gegenüber anderen Bestimmungen dieser Verordnung, zum anderen betrifft die Vorschrift aber auch nicht sämtliche öffentlichen Veranstaltungen. Die hier geregelten Veranstaltungen haben Festcharakter, sind zumeist Großveranstaltungen mit hoher Mobilität, sowohl durch An und Abfahrten als auch durch schnell wechselndes Publikum, wodurch trotz des Stattfindens unter freiem Himmel ein hohes Infektionspotential besteht, nicht zuletzt durch zumeist bestehende Enge (trotz infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen) und nicht stringent überprüfbarem Sicherheitsabstand. Ein weiteres Problem ist speziell hinsichtlich Weihnachtsmärkten (daher die explizite Nennung) der Umstand, dass Nachbarländer diese bereits geschlossen haben und es bei einem weiteren Offenhalten in Thüringen zu einem erheblichen weit überdurchschnittlichen Reiseverkehr und Andrang kommt. Hierbei wird unter „Weihnachtsmarkt“ ein in der Advents- und Weihnachtszeit abgehaltener, in einem bestimmten – regelmäßig – abgrenzbaren Bereich stattfindender Markt mit Buden und Ständen mit „weihnachtlichem Ambiente“ verstanden, an denen insbesondere Geschenkartikel, Weihnachtsschmuck, Kunsthandwerk, Spielzeug, Süßigkeiten, warme und kalte Speisen und alkoholische Getränke, z. B. Glühwein, verkauft wird und u. U. auch Fahrgeschäfte betrieben werden sowie häufig zudem Krippen- und Krippenspiele, Musikveranstaltungen, Darbietungen, Schaustellkunst dargeboten wird. Bei vereinzelt aufgestellten Buden und Ständen mit lediglich Verkaufsartikeln, die mit einem Angebot eines Wochenmarktes oder eines Spezialmarktes vergleichbar sind, handelt es sich nicht um einen Weihnachtsmarkt. Hinzu kommt es bei dem Gepräge dieser beschriebenen Veranstaltungen durch Alkoholgenuss zu gewissen Enthemmungen, die dazu führen, dass infektionsschutzrechtliche Gebote ignoriert bzw. übertreten werden, was bei dieser Größe zumeist auch nicht zeitnah unterbunden und sanktioniert werden kann.

Zu Absatz 2:

Die in Absatz 2 geregelten Veranstaltungen sind ebenfalls, zumeist aufgrund ihrer Größe und dem Einzugsgebiet infektionsschutzrechtlich bedenklich. Satz 2 stellt klar, dass diese oftmals in fernmündlicher und elektronisch-digitaler Form durchführbar sind.

Zu § 30

Zu schließen sind die hier geregelten Einrichtungen aufgrund ihres erhöhten Infektionspotentials. Die Begriffe bezüglich der Ausnahmen sind angesichts der gegenwärtigen Infektionslage eng auszulegen.

Zu Nr. 1:

Erfasst sind sämtliche Schwimm-, Freizeit-, Erlebnis-, Spaßbäder sowie Thermen, ggf. auch in Kombination mit Saunen nach Nr.3. Ausgenommen sind jedoch nach Buchstabe a) Angebote für medizinisch nachgewiesene Notwendigkeit und Rehabilitationsmaßnahmen. Nach Buchstabe b) ist auch der Schulsport ausgenommen. Für Sportkurse von Studenten, die Teil der sportpraktischen Ausbildung in der Hochschule sind, können die Schwimmhallen entsprechend dieser Regelung ebenfalls geöffnet werden. Die Schließungsanordnung betrifft nicht den Bereich, der für die Ausbildung relevant ist. Im Umkehrschluss bedeutet das aber auch, dass Schwimmhallen nicht für den Hochschulsport, der allen Studenten frei zugänglich ist, öffnen dürfen. Buchstabe c) wiederum sieht eine weitgehende Ausnahme für den Berufs- und Profisport sowohl beim Trainings- als auch dem Wettkampfbetrieb (z.B. Qualifikations- und Vorentscheidungskämpfe) vor. Dies gilt auch für Kaderathleten im olympischen Bereich, gerade iHa. die bevorstehende Olympiade.

Zu Nr. 2:

Zum Begriff vergleiche die Erläuterungen zur Begründung § 18 Abs.2 Nr. 1 h) und i). Umfasst sind nur solche Einrichtungen in geschlossenen Räumen.

Zu Nr. 3:

Der Begriff Saunen umfasst auch Dampfbäder.

Zu Nr. 4:

Erfasst sind alle Spielplätze in geschlossenen Räumen, unabhängig von öffentlich-rechtlicher oder privater Trägerschaft. Es handelt sich dabei um Orte, an denen verschiedene Spielgeräte vorhanden sind, mit bzw. auf denen Kinder spielen können.

Zu Nr. 5:

Zu schließen sind ferner Bars. Es handelt sich hierbei um eine Lokalität oder gastronomische Ausstattung, an der im Gegensatz zu Restaurants oder Gaststätten primär Getränke aber auch andere Genussmittel, wie etwa diverse Tabakerzeugnisse in Shisha Bars, ausgeschenkt bzw. konsumiert werden. Das Anbieten kleiner Speisen oder Snacks schließt die Eigenschaft nicht aus. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Gaststätte nach den Bestimmungen des Gaststättengesetzes handelt. Auch abweichende Bezeichnungen wie etwa Club, Kneipe o.ä. ändern an dem Charakter nichts.

Zu Nr. 6:

In den hier genannten Einrichtungen besteht regelmäßig ein besonders hohes Infektionsrisiko, z. T. durch Enge, persönliche Nähe, gewisse Enthemmungen und nicht vollständig kontrollierbare Infektionsschutzregeln, nicht zuletzt aufgrund der Lichtverhältnisse, der kontinuierlichen Bewegung und lautem Sprechen/Singen des Publikums.

Zu Nr. 7 und 8:

Zu den Begrifflichkeiten wird auf die Begründung zu § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 m) verwiesen.

Zu § 31

Zu Absatz 1:

Die Bestimmung ordnet aufgrund der gegenwärtigen Infektionslage die Schließung von Gaststätten nach dem Thüringer Gaststättengesetz in der Zeit von 22 bis 5 Uhr an. Die übrigen Bestimmungen der Verordnung bleiben insoweit unberührt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Ausnahmen zur Schließungsanordnung in Anlehnung an die Regelung von § 18 Abs.2 Satz 1 Nr.2d.

Zu § 32

Maßgeblich für die Regelung ist, dass weitere plötzliche lokale Anstiege nicht auszuschließen sind. § 32 eröffnet für einen solchen Fall die Möglichkeit einer schnellen Reaktion auf lokaler Ebene (sog. Hot Spots) um im Wege eines ersten Angriffs eine weitere Ausbreitung einzudämmen. Neben dem Erlass von Allgemeinverfügungen durch Landkreise und kreisfreie Städte wird in Absatz 4 eine Vereinheitlichung infektionsrechtlicher Festlegungen durch die oberste Gesundheitsbehörde ermöglicht.

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift regelt, dass die zuständige Behörde weitergehende infektionsschutzrechtliche Anordnungen treffen kann, die über die Mindestgebote dieser Verordnung hinausgehen. Unzulässig sind Verfügungen, die über die Verordnung hinausgehende Lockerungen zulassen, sofern sie über den in den Absätzen 2 und 3 vorgeschriebenen Lockerungsmodus hinausgehen. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut der Ermächtigungsnorm des § 32 IfSG. Nach Satz 1 dieser Bestimmung können insbesondere Gebote und Verbote im Wege der Rechtsverordnung erlassen werden. Daraus folgt, dass sich die zuständigen Behörden nicht über den gesetzlich festgelegten infektionsschutzrechtlichen Mindeststandard dieser Verordnung hinwegsetzen können. Demgegenüber sind weitergehende infektionsschutzrechtliche Verbote und Gebote auf der Grundlage der §§ 28 ff. IfSG, etwa im Wege einer Allgemeinverfügung, zulässig. Maßgeblich muss allerdings immer das Infektionsgeschehen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörde sein, verbunden mit den jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts. Zu beachten sind ferner die Neuregelungen im IfSG, welche die Verhängung von bestimmten Maßnahmen (z. B. Ausgangsbeschränkungen) nicht mehr zulassen.

Zu Absatz 2 bis 4:

Die Absätze 2 und 3 sehen lokale Lockerungen im Bereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt von den Bestimmungen des Dritten bis Fünften Abschnittes vor. Die Bestimmungen in diesen Abschnitten beinhalten erhebliche Grundrechtseingriffe für die Bürger und können insbesondere auch lokal nur so lange aufrecht erhalten werden wie dies unumgänglich ist. Es hat sich allerdings gezeigt, dass das Infektionsgeschehen in Thüringen keineswegs homogen ist und neben z.T. drastisch hohen Infektionszahlen immer wieder auch Gebietskörperschaften mit geringerer Inzidenz sind. Erforderlich ist somit ein Mechanismus, der es den zuständigen Behörden erlaubt, auf die vor Ort bestehende infektionsrechtliche Lage zu reagieren.

Absatz 2 bezieht sich auf die Werte des Absatzes 3 die maßgeblich für die Beurteilung von Lockerungen sind. Entscheidend ist, dass mindestens zwei dieser Werte an sieben aufeinander folgenden Tagen unterschritten werden. Sobald dies der Fall ist, kann die zuständige Behörde schrittweise Lockerungen vornehmen; erforderlich ist die Zustimmung der obersten Gesundheitsbehörde.

Absatz 3 nennt die drei maßgeblichen Schwellenwerte, die wiederum in § 2 Nr. 19 bis 21 definiert sind. Diese sind nach Absatz 4 auf der genannten Internetseite durch die oberste Gesundheitsbehörde zu veröffentlichen.

Zu § 33

Die Ordnungswidrigkeiten wurden entsprechend der Änderungen an die Regelungen angepasst und aufgrund dessen zur Rechtsklarheit neu gefasst. Ordnungswidrigkeiten gegen die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind unabhängig davon in § 73 IfSG geregelt.

Zu § 34

Es ist Aufgabe der Polizei, die Einhaltung der Verhaltensvorgaben dieser Verordnung zu kontrollieren. Es wird klargestellt, dass auch die für das Gesundheitswesen zuständigen Behörden ihre Aufgaben weiterhin wahrnehmen. Die Polizei leistet den nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden Amtshilfe.

Zu § 35

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt eine Ausnahme vom Anwendungsbereich dieser Verordnung für den Landtag und die Fraktionen, wodurch dem verfassungsrechtlichen Selbstorganisationsrecht des Landestages und der Fraktionen Rechnung getragen wird.

Die Nennung der Fraktionen soll Klarstellung dahingehend bringen, dass die Tätigkeit der Fraktionen von den infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen dieser Verordnung unberührt bleibt. Diese Klarstellung soll vor allem den Versammlungsbehörden wie auch den Ordnungs- und Gesundheitsbehörden nochmals deutlich die verfassungsrechtliche Trennung von Fraktionen und Parteien vor Augen führen und ist im Sinne einer einheitlichen und transparenten Handhabung angezeigt.

Die im Einzelfall vorzunehmende Abgrenzung zwischen Partei- und Fraktionsarbeit durch die in Anspruch genommenen Behörden (Versammlungsbehörden, Ordnungsbehörden, Gesundheitsamt) bleibt unbenommen.

Zu Absatz 2:

Die Bestimmung regelt eine weitere Ausnahme vom Anwendungsbereich dieser Verordnung für die Justiz, soweit die richterliche Unabhängigkeit – welche gewahrt bleiben muss – betroffen ist.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass das Wahlrecht gemäß Artikel 38 des Grundgesetzes und gemäß Artikel 46 der Verfassung des Freistaates Thüringen uneingeschränkt gelten.

Zu § 36

Die Bestimmung konkretisiert das Gebot der regelmäßigen Überprüfung der Verordnung vor dem Hintergrund der dynamischen Infektionslage mit dem Ziel, die Aufrechterhaltung der Umfassenden und zum Teil gravierenden Grundrechtseinschränkungen zeitlich auf das absolute Minimum zu reduzieren. Neben der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung ergibt sich dies auch aus § 28a Abs. 5 Satz 2 IfSG.

Zu § 37

Die Bestimmung führt die von den Einschränkungen betroffenen Grundrechte des Grundgesetzes bzw. die entsprechenden Bestimmungen der Landesverfassung auf.

Zu § 38

Die Vorschrift bestimmt die Gleichstellung der Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung für alle Geschlechter.

Zu § 39

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung am 24. November 2021, 23:59 Uhr, sowie deren Außerkrafttreten des en mit Ablauf 21. Dezember 2021. Dies trägt der bundesrechtlichen Verpflichtung zur Befristung nach § 28a Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 IfSG Rechnung.

Zu Absatz 2:

Die Bestimmung regelt das Außerkrafttreten der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmeverordnung vom 30. Juni 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2021.